

Gemeinde- blatt

kostenlos an
alle Haushalte

1. Jahrgang · 29. Mai 1998 · Nr. 5

AMTS- UND MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE LEUTERSDORF

LEUTERSDORF



Liebe Mitbürgerinnen, liebe Mitbürger,

im letzten halben Jahr haben wir 9 Wohngrundstücke an Investoren verkauft und somit Voraussetzungen geschaffen, daß diese Häuser in einen modernen, ordentlichen Zustand versetzt werden.

Weitere Wohngrundstücke werden im nächsten Gemeindeblatt mit den entsprechenden Verkehrswerten veröffentlicht und zum Kauf angeboten.

Unser Wohnungsneubau (6 WE) an der Mittelstraße wurde am 15. Mai 1998 vorfristig fertiggestellt und wird umgehend unseren Mietern übergeben. Wir hoffen, daß sich diese glücklichen Mieter in ihrer neuen Wohnung wohlfühlen und viel Freude darin haben!

Ein großer Dank an dieser Stelle an die Betriebe unserer Gemeinde, die am Bau dieses schönen Hauses mitgearbeitet haben.

Obwohl der Geburtenrückgang in unserer Gemeinde noch nicht überwunden ist, haben wir dank eines verstärkten Zuzugs unsere Einwohnerzahl im letzten Jahr leicht erhöhen können. Die Einwohnerzahl ist ein sehr wichtiger Faktor bei der Zuweisung der finanziellen Mittel durch das Land Sachsen für unsere Gemeinde. Die Höhe beträgt etwa 1.000 DM pro Einwohner im Jahr.

Achtung Waldbesitzer!

Am 4.6. 98 findet um 19.30 Uhr in der Gaststätte „Kretscham“ in Spitzkunnersdorf eine Waldbesitzerversammlung statt.

Alle Waldbesitzer sind dazu herzlich eingeladen!

Lademann (Revierförster)



Goethekopf

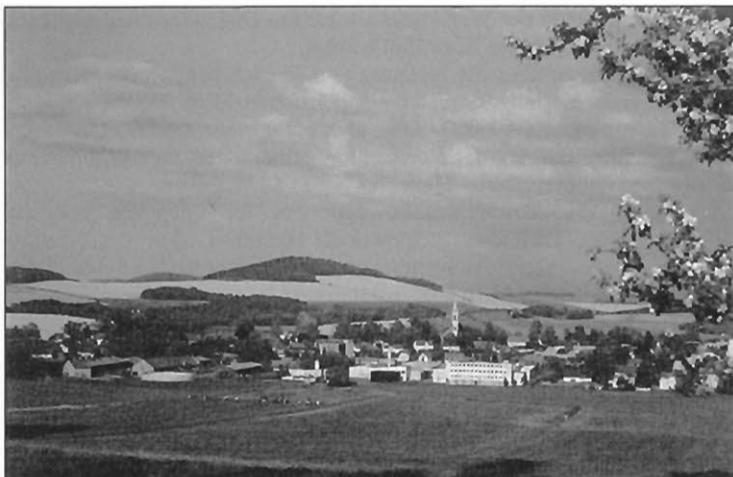
-Foto: Gröllich-

In den nächsten Wochen will die Gemeinde den Parkplatz an der Karasekhöhle in Spitzkunnersdorf mit den Bauhof- und ABM-Kräften in Ordnung bringen. Dieser Platz ist zum größten Teil Ausgangspunkt für Wanderungen, Besuch der Karasekhöhle bzw. der Sprungschanze am Forsten.

Der Gemeinderat und die -verwaltung wünschen allen Einwohnern unserer Gemeinde ein frohes Pfingstfest .

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister Bruno Scholze



Blick von der Wache auf Oderwitzer Spitzeberg

-Foto: Gröllich-

TERMINE JUNI 1998

- | | |
|--------------|--|
| 1. Juni | 7.00 Uhr, Pfingstsingen |
| 6. Juni | 10.30 Uhr, Mittelschule Leutersdorf stellt sich vor |
| 13. Juni | 8.30 Uhr, Sport- und Spielfest des TSV 1861 Spitzkunnersdorf |
| 13. Juni | 12.00 Uhr, Volleyballturnier des TSV 1861 Spitzkunnersdorf |
| 13./14. Juni | 19.30 Uhr, Florianfest der FFw Leutersdorf |
| 19.–21. Juni | Sommersonnenwendfeier bei der Hetzwalder Bockwindmühle
Annahme von Baumverschnitt am 13.6. |
| 26.–28. Juni | Festveranstaltung zum 5. Jahrestag der Wiedergründung des Schützenvereins Spitzkunnersdorf |
| 27./28. Juni | 9.00 Uhr, Fußballfest |
| 25. Juni | 18.00 Uhr, Abendsingen der Sängerbundes Spitzkunnersdorf |

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Innenteil

Öffentliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Gemeinde Leutersdorf

Auf Grund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, Seite 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutersdorf am 30. März 1998 mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

ABSCHNITT I – Organe der Gemeinde

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

ABSCHNITT II – Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stande vom 01.01.98 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4587 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 GO auf 16 festgelegt. Bis zur Neuwahl des Gemeinderates im Jahr 1999 beträgt die Zahl der Gemeinderäte 24.

ABSCHNITT III – Ausschüsse des Gemeinderates

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet.
 1. der Verwaltungsausschuß
 2. der Technische Ausschuß
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Bis zur Neuwahl des Gemeinderates im Jahr 1999 bestehen die beschließenden Ausschüsse aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 5 und 6 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 20.000,- DM, aber nicht mehr als 60.000,- DM beträgt,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 4.000,- DM, aber nicht mehr als 40.000,- DM im Einzelfall.

Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wieder-

kehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

(4) Ergibt sich, daß eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlußfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuß.

(5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat nach § 41 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag des Vorsitzenden oder von 1/5 aller Mitglieder des Gemeinderates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.

§ 5 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Marktangelegenheiten,
 7. Verwaltung der gemeindlichen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuß über:
 1. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Beamten des einfachen Dienstes sowie des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 und von Angestellten der Vergütungsgruppen VI b und V c BAT soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt,
 2. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen von mehr als 1.000,- DM, aber nicht mehr als 5.000,- DM im Einzelfall,
 3. die Stundung von Forderungen von mehr als 2 Monaten bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe, von mehr als 6 Monaten und von mehr als 3.000,- DM bis zu einem Höchstbetrag von 100.000,- DM,
 4. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 1.000,- DM, aber nicht mehr als 5.000,- DM beträgt,
 5. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert mehr als 1.000,- DM, aber nicht mehr als 5.000,- DM im Einzelfall beträgt,
 6. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 2.000,- DM, aber nicht mehr als 5.000,- DM im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
 7. die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000,- DM, aber nicht mehr als 10.000,- DM im Einzelfall,
 8. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 6 Abs. 1 der Technische Ausschuß zuständig ist.

§ 6 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfaßt folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch-, Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark,

4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park,- und Gartenanlagen,
9. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb der vorgenannten Geschäftskreise entscheidet der Technische Ausschuß über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
 - f) die Teilungsgenehmigungen
2. die Stellungnahmen der Gemeinde zu Bauanträgen,
3. die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluß) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabebeschluß) sowie die Anerkennung der Schlußabrechnung (Abrechnungsbeschluß) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 50.000,- DM im Einzelfall,
4. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen,
5. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung).

§ 7 Beiräte

- (1) Es wird ein Beirat für geheimzuhaltende Angelegenheiten gebildet.
- (2) Er besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.
- (3) Er berät den Bürgermeister in geheimzuhaltenden Angelegenheiten gemäß § 53 Abs. 3 SächsGemO.

ABSCHNITT IV – Bürgermeister

§ 8 Rechtsstellung des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 9 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,- DM im Einzelfall,

2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,- DM im Einzelfall,
3. die Ernennung, Beförderung und Entlassung von Angestellten der Vergütungsgruppe X - VII BAT, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen vom Gemeinderat erlassener Richtlinien,
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis 1.000,- DM im Einzelfall,
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 3.000,- DM,
7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,- DM beträgt,
8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 1.000,- DM im Einzelfall,
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.000,- DM im Einzelfall,
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000,- DM im Einzelfall,
11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluß der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 5.000,- DM nicht übersteigen.

§ 10 Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 11 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zum / zur Gleichstellungsbeauftragten. Der / Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt seine / ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe des/der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
 - die Einbindung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie,
 - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen betreffen.
- (3) Der / die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung seiner / ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates sowie der für seinen / ihren Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat den Gleichstellungsbeauftragten / die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

ABSCHNITT V – Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 12 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 12 GO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 13 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 25 GO kann schriftlich von Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß von mindestens 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

ABSCHNITT VI – Ortschaftsverfassung**§ 14 Ortschaftsverfassung**

(1) Im Ortsteil Spitzkunnersdorf wird die Ortschaftsverfassung eingeführt.

(2) Für den Ortsteil Spitzkunnersdorf wird ein Ortschaftsrat gebildet und ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Bis zum Ablauf seiner Amtszeit ist der Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Spitzkunnersdorf hauptamtlicher Ortsvorsteher. Der Ortschaftsrat besteht aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und 6 weiteren Mitgliedern. Bis zum Amtsantritt des Gemeinderates im Jahr 1999 besteht der Ortschaftsrat aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und den 12 Gemeinderäten der eingegliederten Gemeinde Spitzkunnersdorf.

(3) Dem Ortschaftsrat werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:

1. Pflege des Ortsbildes,
2. Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Einrichtungen der Kultur- und Sportpflege, Kinderspielflächen, Grünanlagen, Feld- und Waldwege,
3. Straßenbeleuchtung und Grabenreinigung.

(4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gem. §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.

ABSCHNITT VII – Schlußbestimmungen**§ 15 Inkrafttreten**

(1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 16. Dezember 1993 außer Kraft.



Leutersdorf, den 30.03.98

Scholze, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Vorstehende Satzung wurde nach der Satzung der Gemeinde Leutersdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe vom 18.12.97 durch Eindruck in das Gemeindeblatt der Gemeinde Leutersdorf vom 29.05.98 öffentlich bekanntgemacht und mit Schreiben vom 31. März 1998 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Leutersdorf, den 29.05.98

Scholze, Bürgermeister

Geschäftsordnung**Präambel**

Aufgrund von § 38 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1993, S. 301) hat der Gemeinderat der Gemeinde Leutersdorf am 30. März 1998 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

I. Geschäftsführung des Gemeinderates**1. Vorbereitung der Sitzung des Gemeinderates****§ 1 Einberufung der Sitzung**

(1) Der Gemeinderat beschließt über Ort und Zeit seiner regelmäßigen Sitzungen; diese sollen mindestens einmal im Monat stattfinden. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bürgermeister und muß den Mitgliedern des Gemeinderates mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Mit der Einberufung sind den Mitgliedern des Gemeinderates die Verhandlungsgegenstände mitzuteilen. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen.

(2) Der Gemeinderat ist außerdem einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert. Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Gemeinderat ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt. Abs. 1 gilt entsprechend.

(4) In Eilfällen kann der Gemeinderat formlos und unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist, jedoch unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 2 Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister stellt die Tagesordnung in eigener Verantwortung auf. Soweit der Gemeinderat die Beratung von Verhandlungsgegenständen beschlossen hat, hat der Bürgermeister diese in die Tagesordnung aufzunehmen.

(2) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen. Dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat denselben Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten 6 Monate bereits behandelt oder wenn sich seit der Behandlung die Sach- oder Rechtslage nicht wesentlich geändert hat.

(3) Der Bürgermeister legt die Reihenfolge der einzelnen Verhandlungsgegenstände fest und bestimmt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, welche Verhandlungsgegenstände in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen.

(4) Verhandlungsgegenstände, die nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen, darf der Bürgermeister nicht in die Tagesordnung aufnehmen.

§ 3 Ortsübliche Bekanntgabe

Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen sind vom Bürgermeister unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung des Gemeinderates in Eilfällen.

§ 4 Teilnahmepflicht

Die Mitglieder des Gemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen. Im Falle einer Verhinderung ist dies unverzüglich, spätestens zu Beginn der Sitzung, dem Bürgermeister mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht besteht auch für den Fall, daß ein Mitglied des Gemeinderates eine Sitzung vorzeitig verlassen will.

2. Durchführung der Sitzungen des Gemeinderates**a) Allgemeines****§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Jedermann hat das Recht, als Zuhörer an öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, soweit dies die räumlichen Verhältnisse ge-

statten. Die Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich sonst an den Verhandlungen des Gemeinderates zu beteiligen.

(2) In nichtöffentlicher Sitzung wird verhandelt, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner eine nichtöffentliche Beratung des Verhandlungsgegenstandes erfordern. Für die Beratung folgender Angelegenheiten wird die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen:

- a) Personalangelegenheiten
- b) Liegenschaftsachen
- c) Auftragsvergaben
- d) Angelegenheiten der zivilen Verteidigung
- e) Einzelfälle in Abgabenangelegenheiten
- f) Angelegenheiten der Rechnungsprüfung mit Ausnahme der Beratung des Prüfungsergebnisses (§ 104 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO)

(3) Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderates, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der vom Bürgermeister aufgestellten Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Beschließt der Gemeinderat, einen Verhandlungsgegenstand in öffentlicher Sitzung zu behandeln, so hat der Bürgermeister diesen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderates zu setzen.

§ 6 Vorsitz im Gemeinderat

(1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt sein Stellvertreter den Vorsitz. Sind mehrere Stellvertreter bestellt, so sind sie in der gemäß § 54 Abs. 1 Satz 4 SächsGemO festgelegten Reihenfolge zur Stellvertretung berufen. Sind alle bestellten Stellvertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch sämtliche Stellvertreter verhindert, hat der Gemeinderat unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder auf die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt das an Lebensjahren älteste, nicht verhinderte Mitglied des Gemeinderates die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

(2) Der Bürgermeister eröffnet und schließt die Sitzung und leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er kann die Verhandlungsleitung vorübergehend an einen Gemeinderat abgeben.

(3) Der Bürgermeister übt die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus.

§ 7 Beschlußfähigkeit des Gemeinderates

(1) Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister die ordnungsgemäße Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit des Gemeinderates fest und läßt dies in der Niederschrift vermerken. Der Gemeinderat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Ist der Gemeinderat wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, entscheidet der Bürgermeister an seiner Stelle nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Sind auch der Bürgermeister und sein Stellvertreter befangen, kann der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die anstehende Entscheidung zum Stellvertreter des Bürgermeisters bestellen. Macht der Gemeinderat von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so muß der Bürgermeister die Sitzung schließen und die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichten. Diese kann alsdann einen Beauftragten bestellen, der den Vorsitz im Gemeinderat für die anstehende Entscheidung übernimmt (§ 117 SächsGemO).

(2) Ist der Gemeinderat nicht beschlußfähig, so hat der Bürgermeister die Sitzung zu schließen. Er muß alsdann unverzüglich eine zweite Sitzung des Gemeinderates einberufen, in der dieser beschlußfähig ist, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als 3 Mitglieder des Gemeinderates stimmberechtigt sind.

§ 8 Befangenheit von Mitgliedern des Gemeinderates

(1) Muß ein Mitglied des Gemeinderates annehmen, nach § 20 SächsGemO von der Mitwirkung an der Beratung und Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wegen Befangenheit ausgeschlossen zu sein, so hat es den Ausschließungsgrund vor Eintritt in die Verhandlung unaufgefordert dem Bürgermeister anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung darf er als Zuhörer in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes anwesend bleiben.

(2) Ob ein Ausschließungsgrund in der Person eines Mitgliedes des Gemeinderates vorliegt, entscheidet im Zweifelsfall der Gemeinderat, und zwar in Abwesenheit des Betroffenen.

(3) Verstößt ein Mitglied des Gemeinderates gegen die Offenbarungspflicht nach Abs. 1, so stellt der Gemeinderat dies durch Beschluß fest. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 9 Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates

(1) Der Gemeinderat kann sachkundige Einwohner und Sachverständige zur Beratung einzelner Angelegenheiten hinzuziehen. An der Entscheidung der Angelegenheit dürfen sich die Geladenen nicht beteiligen.

(2) Bei der Vorbereitung wichtiger Entscheidungen kann der Gemeinderat betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung vorzutragen (Anhörung), soweit nicht die Anhörung bereits gesetzlich vorgeschrieben ist. An der Beratung und Entscheidung dürfen die Geladenen nicht teilnehmen.

(3) Der Gemeinderat kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern im Sinne von § 10 SächsGemO sowie Vertretern von Bürgerinitiativen die Möglichkeit einräumen, Fragen zu stellen oder Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten (Fragestunde). Die Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen. Zu den Fragen nimmt der Bürgermeister oder ein von ihm Beauftragter Stellung. Eine Beratung findet nicht statt.

(4) Der Bürgermeister kann den Vortrag in den Sitzungen des Gemeinderates einem Bediensteten der Gemeinde übertragen; auf Verlangen des Gemeinderates muß er einen solchen zu sachverständigen Auskünften hinzuziehen.

b) Gang der Beratungen

§ 10 Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

(1) Der Gemeinderat kann vor Eintritt in die Tagesordnung beschließen,

- a) die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände zu ändern,
- b) Verhandlungsgegenstände zu teilen oder miteinander zu verbinden,
- c) Die Beratung eines in öffentlicher Sitzung vorgesehenen Verhandlungsgegenstandes in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen, wenn es sich nach Auffassung des Gemeinderates um eine geheimhaltungsbedürftige Angelegenheit im Sinne von § 19 Abs. 2 SächsGemO handelt.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß des Gemeinderates erweitert werden, soweit es sich um Verhandlungsgegenstände handelt, die als Eilfälle im Sinne von § 36 Abs. 3 Satz 4 SächsGemO anzusehen sind. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

(3) Verhandlungsgegenstände, die nach Auffassung des Gemeinderates nicht in seine Zuständigkeit fallen (§ 36 Abs. 5 Satz 2 SächsGemO), muß der Gemeinderat durch Beschluß von der Tagesordnung absetzen. Der Beschluß ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Redeordnung

(1) Der Bürgermeister ruft jeden Punkt der Tagesordnung nach der vorgesehenen oder beschlossenen Reihenfolge unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes auf und stellt die Angelegenheit zur Beratung. Wird eine Angelegenheit beraten, die auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Gemeinderäte auf die Tagesordnung gesetzt wurde, so ist zunächst den Antragstellern

Gelegenheit zu geben, ihren Antrag zu begründen. Im übrigen erhält, soweit eine Berichterstattung vorgesehen ist, zunächst der Berichterstatter das Wort.

(2) Wer das Wort ergreifen will, hat sich durch Aufheben der Hand zu melden. Melden sich mehrere Mitglieder des Gemeinderates gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen.

(3) Außerhalb der Reihenfolge erhält das Wort, wer Anträge zur Geschäftsordnung stellen will.

(4) Der Bürgermeister hat jederzeit das Recht, sich an der Beratung zu beteiligen.

(5) Die Redezeit beträgt im Regelfalle höchstens 5 Minuten. Sie kann durch Beschluß des Gemeinderates verlängert oder verkürzt werden. Ein Mitglied des Gemeinderates darf höchstens zweimal zum selben Verhandlungsgegenstand sprechen: Anträge zur Geschäftsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied des Gemeinderates gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:

- a) auf Schluß der Aussprache,
- b) auf Schluß der Rednerliste,
- c) auf Verweisung an einen Ausschuß oder an den Bürgermeister,
- d) auf Vertagung,
- e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung
- f) auf Ausschluß oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
- g) auf namentliche oder geheime Abstimmung,
- h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung.

(2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf noch je ein Mitglied des Gemeinderates für und gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Über Anträge zur Geschäftsordnung hat der Gemeinderat gesondert vorab zu entscheiden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 13 Schluß der Aussprache, Schluß der Rednerliste

Jedes Mitglied des Gemeinderates, das sich nicht an der Beratung beteiligt hat, kann verlangen, daß die Beratung des Verhandlungsgegenstandes beendet oder die Rednerliste geschlossen wird. Wird ein solcher Antrag gestellt, so gibt der Bürgermeister die bereits vorliegenden Wortmeldungen bekannt. Gibt der Gemeinderat dem Antrag statt, so ist die Aussprache sofort bzw. nach Erschöpfung der Rednerliste zu schließen.

§ 14 Anträge zur Sache

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist berechtigt, zu jedem Verhandlungsgegenstand Anträge zu stellen, um eine Entscheidung in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache). Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlußentwurf enthalten. Dies gilt auch für Zusatz- und Änderungsanträge.

(2) Anträge, die Mehrausgaben oder Mindereinnahmen gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplanes zur Folge haben, müssen mit einem Deckungsvorschlag verbunden werden.

§ 15 Beschlußfassung

(1) Nach Schluß der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Verhandlungsgegenstand gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.

(2) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen ab. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, soweit nicht der Gemeinderat im Einzelfall etwas anderes beschließt.

(3) Aus wichtigem Grund kann der Gemeinderat geheime Abstimmung beschließen. Geheime Abstimmung erfolgt durch Abgabe von Stimmzetteln.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder erfolgt namentliche Abstimmung. Bei namentlicher Abstimmung

ist die Stimmabgabe jedes einzelnen Mitgliedes des Gemeinderates in der Niederschrift zu vermerken. Wird zum selben Verhandlungsgegenstand sowohl ein Antrag auf namentlich als auch auf geheime Abstimmung gestellt, so hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmhaltungen werden bei der Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird vom Bürgermeister bekanntgegeben und in der Niederschrift festgehalten.

(7) Über Gegenstände einfacher Art kann der Gemeinderat im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen Verfahren beschließen. Der damit verbundene Antrag ist angenommen, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht.

§ 16 Wahlen

(1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderates widerspricht. Auf dem Stimmzettel ist der Name des zu Wählenden anzugeben oder anzukreuzen. Unbeschriftete Stimmzettel gelten als Stimmhaltung. Stimmzettel, auf denen „ja“ oder „nein“ vermerkt ist, sind ungültig, es sei denn, daß nur eine Person zur Wahl ansteht.

(2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur eine Person zur Wahl an, findet im Falle des Satzes 3 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

§ 17 Fragerecht der Mitglieder des Gemeinderates

(1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister schriftliche Anfragen zu einzelnen Angelegenheiten der Gemeinde richten. Anfragen sind mindestens 5 Werktage vor Beginn der nächstfolgenden Sitzung des Gemeinderates dem Bürgermeister zuzuleiten. Die Beantwortung hat schriftlich zu erfolgen, wenn der Fragesteller es verlangt.

(2) Jedes Mitglied des Gemeinderates ist darüber hinaus berechtigt, nach Erledigung der Tagesordnung mündliche Anfragen zu Angelegenheiten der Gemeinde an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen dürfen sich nicht auf Verhandlungsgegenstände der betreffenden Sitzung des Gemeinderates beziehen. Sie müssen kurz gefaßt sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Der Fragesteller darf jeweils nur eine Zusatzfrage stellen. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller auf eine Beantwortung in der nächsten Sitzung des Gemeinderates oder auf eine schriftliche Beantwortung verwiesen werden. Die Beantwortung von Anfragen hat innerhalb angemessener Frist zu erfolgen.

(3) Anfragen dürfen zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten 6 Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

§ 18 Fragerecht von Einwohnern

(1) Innerhalb einer vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung anberaumten Fragestunde (§ 44 Abs. 3 SächsGemO) ist jeder Einwohner berechtigt, mündliche Anfragen an den Bürgermeister zu richten. Die Anfragen müssen sich auf Angelegenheiten der Gemeinde beziehen.

(2) Melden sich mehrere Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Wortmeldungen. Jeder Fragesteller ist berechtigt, höchstens eine Zusatzfrage zu stellen.

(3) Die Beantwortung der Fragen erfolgt im Regelfalle mündlich durch den Bürgermeister. Ist eine sofortige Beantwortung nicht möglich, so kann der Fragesteller auf schriftliche Beantwortung verwiesen werden.

(4) Eine Aussprache findet nicht statt.

c) Ordnung in den Sitzungen

§ 19 Ordnungsgewalt und Hausrecht des Bürgermeisters

(1) In den Sitzungen des Gemeinderates übt der Bürgermeister die Ordnungsgewalt und das Hausrecht aus. Seiner Ordnungsgewalt und seinem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich während einer Sitzung des Gemeinderates im Sitzungssaal aufhalten. Wer sich als Zuhörer ungebührlich benimmt oder sonst die Würde der Versammlung verletzt, kann vom Bürgermeister zur Ordnung gerufen und notfalls aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(2) Entsteht während der Sitzung des Gemeinderates unter den Zuhörern störende Unruhe, so kann der Bürgermeister nach vorheriger Abmahnung den für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungssaales räumen lassen, wenn die störende Unruhe auf andere Weise nicht zu beseitigen ist.

§ 20 Ordnungsruf und Wortentziehung

(1) Redner, die vom Thema abschweifen, kann der Bürgermeister zur Sache rufen.

(2) Redner, die ohne Worterteilung das Wort an sich reißen oder die vorgeschriebene bzw. die vom Gemeinderat beschlossene Redezeit trotz entsprechender Abmahnung überschreiten, kann der Bürgermeister zur Ordnung rufen.

(3) Hat ein Redner bereits zweimal einen Ruf zur Sache (Abs. 1) oder einen Ordnungsruf (Abs. 2) erhalten, so kann der Bürgermeister ihm das Wort entziehen, wenn der Redner Anlaß zu einer weiteren Ordnungsmaßnahme gibt. Einem Redner, dem das Wort entzogen ist, darf es in derselben Sitzung zu dem betreffenden Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilt werden.

§ 21 Entzug der Sitzungsentschädigung, Ausschluß aus der Sitzung
Bei grobem Verstoß gegen die Ordnung kann ein Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister aus dem Beratungsraum verwiesen werden. Mit dem Ausschluß aus der Sitzung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Satz 1 gilt entsprechend für andere Personen, die gemäß § 9 dieser Geschäftsordnung an den Sitzungen des Gemeinderates teilnehmen.

§ 22 Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

(1) Gegen Ordnungsmaßnahmen nach § 21 dieser Geschäftsordnung steht dem Betroffenen der Einspruch zu.

(2) Über die Berechtigung der Ordnungsmaßnahme befindet alsdann der Gemeinderat in der nächsten Sitzung, jedoch ohne die Stimme des Betroffenen. Diesem ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung des Gemeinderates ist dem Betroffenen bekanntzugeben.

3. Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates, Unterrichtung der Öffentlichkeit

§ 23 Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderates

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß insbesondere enthalten:

- a) den Namen des Vorsitzenden,
- b) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit,
- c) die Gegenstände der Verhandlung,
- d) die Anträge zur Sache und zur Geschäftsordnung,
- e) die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und
- f) den Wortlaut der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse.

(2) Die Niederschrift soll eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Mitgliedern des Gemeinderates, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verweigert einer der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die beiden Gemeinderäte werden von diesem, der Schriftführer wird vom Bürgermeister bestellt.

(4) Die Niederschrift ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen. Über die gegen die Niederschrift vorgebrachten Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

(5) Die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen ist allen Einwohnern der Gemeinde gestattet. Mehrfertigungen von Niederschriften über nichtöffentliche Sitzungen dürfen weder den Mitgliedern des Gemeinderates noch sonstigen Personen ausgehändigt werden.

§ 24 Unterrichtung der Öffentlichkeit

(1) Über den wesentlichen Inhalt der vom Gemeinderat gefaßten Beschlüsse ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Unterrichtung ist Sache des Bürgermeisters, der auch darüber entscheidet, in welcher Weise die Unterrichtung zu geschehen hat.

(2) Die Unterrichtung nach Abs. 1 gilt grundsätzlich auch für Beschlüsse des Gemeinderates, die in nichtöffentlicher Sitzung gefaßt werden, es sei denn, daß der Gemeinderat im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes beschlossen hat.

II. Geschäftsführung der Ausschüsse

§ 25 Beschließende Ausschüsse

Auf das Verfahren der beschließenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden.

§ 26 Beratende Ausschüsse

(1) Auf das Verfahren der beratenden Ausschüsse sind die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung des Gemeinderates (§§ 1 bis 24) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die folgenden Absätze abweichende Regelungen enthalten.

(2) Die Sitzungen der beratenden Ausschüsse sind nicht öffentlich; die in § 3 vorgeschriebene ortsübliche Bekanntgabe entfällt.

(3) Ist ein beratender Ausschuß wegen Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlußfähig, so entfällt die Vorberatung.

(4) §§ 17, 18 und 24 dieser Geschäftsordnung finden keine Anwendung.

III. Geschäftsführung von Beiräten

§ 27 Geschäftsführung

(1) Auf das Verfahren der vom Gemeinderat gebildeten Beiräte finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beratenden Ausschüsse (§ 26) sinngemäß Anwendung.

(2) Aufgabe der Beiräte ist es, den Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Beratungsergebnisse sind entsprechend den festgelegten gesetzlichen Zuständigkeiten entweder dem Gemeinderat oder dem Bürgermeister zur Kenntnis zuzuleiten.

(3) Entscheidungsrechte stehen den Beiräten nicht zu.

IV. Geschäftsführung des Ortschaftsrates

§ 28 Geschäftsführung

(1) Auf das Verfahren des Ortschaftsrates finden die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung über die Geschäftsführung der beschließenden Ausschüsse (§ 25) sinngemäße Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Bürgermeisters der Ortsvorsteher tritt.

(2) Nimmt der Bürgermeister an einer Sitzung des Ortschaftsrates teil, ist ihm vom Vorsitzenden auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(3) Gemeinderäte, die in der Ortschaft wohnen und nicht Ortschaftsräte sind, können an allen Sitzungen des Ortschaftsrates mit beratender Stimme teilnehmen.

V. Schlußbestimmung, Inkrafttreten

§ 29 Schlußbestimmungen, Inkrafttreten

Jedem Mitglied des Gemeinderates und der Ausschüsse ist eine Ausfertigung dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird die Geschäftsordnung während der Wahlzeit geändert, so ist auch die geänderte Fassung auszuhändigen.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlußfassung durch den Gemeinderat in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Leutersdorf vom 19.06.90 und die Geschäftsordnung des Gemeinderates der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 26.09.94 außer Kraft.



Leutersdorf, den 30.03.98

Scholze, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung (Gemeindeordnung) kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Gemeindeordnung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Gemeindeordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Gemeindeordnung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Beschluß der Gemeindeordnung nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß der Gemeindeordnung beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Vorstehende Gemeindeordnung wurde nach der Satzung der Gemeinde Leutersdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe vom 18.12.97 durch Eindruck in das Gemeindeblatt der Gemeinde Leutersdorf vom 29.05.98 öffentlich bekanntgemacht und mit Schreiben vom 31. März 1998 der Rechtsaufsichtsbehörde angezeigt.

Leutersdorf, den 29.05.98

Scholze, Bürgermeister

Satzung

über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Leutersdorf (Kostensatzung - KS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl. S. 164) hat der Gemeinderat von Leutersdorf auf seiner Sitzung am 30. März 1998 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1 Kostenpflicht

Die Gemeinde Leutersdorf erhebt für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).

§ 2 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kosten eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner
- (3) Auslagen im Sinne des § 6 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten oder eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich unter Berücksichtigung der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen, nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und nach deren allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Kostenverzeichnis. Für Amtshandlungen, für die im Kostenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit entsprechend §§ 3 und 4 SächsVwKG besteht, wird eine Gebühr von fünf bis fünfzigtausend DM erhoben.

(2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes der Amtshandlung zu berechnen, so ist dieser zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für Wertgebühren, für die im Kostenverzeichnis keine Gebühr vorgesehen ist, beträgt diese 1 v. H. des Gegenstandes.

Der Kostenschuldner ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Kosten erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen sowie die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Kopie beizubringen.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

In den Fällen, in denen mehrere Amtshandlungen innerhalb eines Verfahrens getätigt werden, mit der Beendigung der letzten kostenpflichtigen Amtshandlung oder bei Zurücknahme oder Erledigung des Antrages oder Rechtsbehelfs.

§ 5 Zeitpunkt der Fälligkeit

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 6 Auslagen

(1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen,
2. Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Gebühren im Telekopieren, Telegramm- und Fernschreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie für Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenbedienstete förmlich oder unter Erhebung von Geldbeträgen zugestellt, ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung durch die Post oder Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre;
3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstehenden Aufwendungen;
4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausfertigung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle;
5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen

an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

(3) Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 3, die §§ 8 bis 17, der § 19, § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen bei weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Leutersdorf vom 10.11.1994 und die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten der Gemeinde Spitzkunnersdorf vom 06.07.1995 außer Kraft.



Leutersdorf, den 30.03.98

Scholze, Bürgermeister

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlaß der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung von Anfang an als gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist oder die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluß nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluß beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Vorstehende Satzung wurde mit Schreiben vom 23.04.1998 durch die Rechtsaufsichtsbehörde, genehmigt und nach der Satzung der Gemeinde Leutersdorf über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe vom 18.12.97 durch Eindruck in das Gemeindeblatt der Gemeinde Leutersdorf vom 29.05.1998 öffentlich bekanntgemacht.

Leutersdorf, den 29.05.1998

Scholze, Bürgermeister

Anlage zu § 3 der Kostensatzung der Gemeinde Leutersdorf

Kostenverzeichnis

Lfd. Nr.	Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühren in DM
----------	---------------	------------	----------------

Die Vorschriften der laufenden Nummer 3 ff. gehen den Vorschriften der laufenden Nummer 1 und 2 vor.

1. Allgemeine Amtshandlungen

- 1. Beglaubigungen
- 1.1 Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen 5 bis 100

- 1.2 Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen 1 je angefangene Seite der zu beglaubigenden Abschrift, Fotokopie und dergleichen, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
Anmerkung: Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens jedoch 5 DM.
- 1.2.1 Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat 5 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten
Anmerkung: Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.1 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5 DM ermäßigt werden.
- 2. Erteilung einer Bescheinigung 5 bis 100
- 3. Einsichtgewährung, Auskünfte
- 3.1 Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird 1 je Akte oder Buch, mindestens 5
- 3.2 Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Nr. 4 SächsVwKG hinausgehen 50 bis 500
- 4. Überlassung von Akten
- 4.1 für die Verfolgung zivilrechtlicher Ansprüche und Interessen 20 bis 100
- 4.2 über abgeschlossene Verfahren 20
- 5. Fristverlängerungen
- 5.1 Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde 10 vom Hundert bis 25 vom Hundert der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
- 5.2 Verlängerung einer Frist in anderen Fällen 5 bis 50
- 6. Erteilung einer Zweitschrift 10 vom Hundert bis 50 vom Hundert der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1 je angefangene Seite, mindestens 5
- 7. Aufnahme einer Niederschrift 5 bis 50 je angefangene Stunde

8.	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren		für jede weitere Seite	0,30
8.1	Mahnung nach § 13 SächsVwVG	5 bis 50		Anmerkung: Angefangene Seiten werden voll berechnet
8.2	Pfändung nach § 14, 15 SächsVwVG	Pfändungsgebühr gemäß Gebührentabelle zu § 13 Abs. 1 GVKostG	2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift Gebühr nach Tarifstelle 1 kann bis auf das 5 fache erhöht werden
8.3	Verwertung von Sicherheiten nach § 16 SächsVwVG in Verbindung mit § 327 AO	2,5 fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG	3.	Ausfertigung und Abschrift für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- u. ähnliche Zwecke 0,10 je angefangene Seite
8.4	Androhung von Zwangsmitteln nach § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	20 bis 100	4.	Aufwendungen für die besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwVG zu erheben
8.5	Festsetzung von Zwangsgeld nach § 22 SächsVwVG	5 bis 2 000	3. Bauwesen	
8.6	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang nach § 24 oder 25 SächsVwVG	5 bis 2 000	1.	Teilung von Grundstücken
8.7	Entscheidungen über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen		1.1	Erteilung einer Teilungsgenehmigung nach §19 BauGB 50 bis 3000
8.7.1	bei Geldansprüchen	50 vom Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 8.2, mindestens 10	1.2	Erteilung eines Zeugnisses nach § 20 Abs. 2 BauGB 50
8.7.2	sonstige	10 bis 200	2.	Zuteilung einer Hausnummer 50
9.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind		3.	Bescheinigung über das Bestehen/Nichtbestehen eines Vorkaufsrechts 10
9.1	Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5 bis 100	4.	Erteilung von unbeglaubigten Auszügen aus Plänen, Karten oder sonstigen Darstellungen, unabhängig vom Fortführungsstand einschließlich evtl. notweniger einfacher Montagen
10.	Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder		4.1	bis DIN A4 10 je Auszug
10.1	bei Sachen bis zu 1000 DM Wert	2 vom Hundert des Wertes mindestens 5	4.2	gr. als DIN A4 bis DIN A3 15 je Auszug
10.2	bei Sachen über 1000 DM Wert	2 v. Hundert von 1000 1 v. Hundert des Mehrwertes	4.3	größer als DIN A 3 0,05 je Quadratzentimeter
10.3	bei Tieren	2 vom Hundert des Wertes mindestens die Kosten der Unterbringung	4.4	falls Mehrfertigungen gleichzeitig mit dem Auszug hergestellt werden 20 v. Hundert der Gebühr nach Tarifstellen 4.1 bis 4.3
11.	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	5 bis 300	5.	Beglaubigungen nach § 1 SächsVwVfG in Verbindung mit § 33 VwVfG
12.	Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	5 bis 1000	5.1	Beglaubigung der Erstfertigung 25 vom Hundert der Gebühr nach Tarifstelle 4., mindestens 5
13.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung nach Tarifstelle 12	5 bis 500	5.2	Beglaubigung von Mehrfertigungen gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung 2 je Beglaubigung mindestens 5
14.	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	5 bis 500	5.3	Beglaubigung von Mehrfertigungen nicht gleichzeitig mit der Beglaubigung der Erstfertigung 5 je Beglaubigung
2. Schreibaufgaben			4. Finanzwesen	
1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	1 je Seite	1.	Ausstellung einer Steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung 20
			2.	Ausgabe einer zweiten oder weiteren Hundesteuermarke bei Verlust der für den Hund im Zusammenhang mit der Hundsteuer ausgegebenen Marke 5
			5. Gaststättenwesen	
			1.	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschiebung des Endes der Sperrzeit nach § 10 GastVO 30 bis 300

- 2. Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn nach § 10 GastVO
 - 2.1 für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) 20 bis 200
 - 2.2 in sonstigen Fällen
 - 2.2.1 bis zu einer Stunde 20 bis 100
 - 2.2.2 bis zu zwei Stunden 30 bis 200
 - 2.2.3 über 2 Stunden 100 bis 750 je angefangenen Monat
- 3. Verkürzung der Sperrzeit durch früheres Ende nach § 10 GastVO
 - 3.1 für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) 20 bis 200
 - 3.2 in sonstigen Fällen 25 bis 300 je angefangenen Monat
- 4. Aufhebung der Sperrzeit nach § 10 GastVO
 - 4.1 für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens drei Nächte) 30 bis 300
 - 4.2 in sonstigen Fällen 100 bis 750 je angefangenen Monat
- 6. **Naturschutz**
 - 1. Amtshandlungen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 8 ff. SächsNatSchG
 - 1.1 Zulassung von Eingriffen in Natur und Landschaft mit Ausgleichsanordnungen im Rahmen einer Gestattung nach § 10 Abs. 1 Sächs-NatSchG 50 bis 10 000
 - 1.2 Anordnung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, zur Einstellung von Arbeiten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen 50 bis 10 000
 - 1.3 Untersagung eines Eingriffs, der weder einer Gestattung noch einer Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf 20 bis 1000
 - 2. Erteilung einer Erlaubnis bei Erlaubnisvorbehalt in Rechtsverordnungen oder entsprechenden Vorschriften 20 bis 3000
 - 3. Erteilung einer Befreiung von naturschutzrechtlichen Vorschriften nach § 53 SächsNatSchG 20 bis 10 000
- 7. **Polizeivollzugswesen**
 - 1. Abtransport von Fahrzeugen 100
Anmerkung: Zusätzlich sind die tatsächlichen Kosten des Unternehmens als Auslagen zu erheben
- 8. **Straßenrecht**
 - 1. Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 SächsStrG 10 bis 5000

- 2. Erteilung einer Genehmigung nach § 24 Abs. 6 SächsStrG 10 bis 5000
- 3. Zulassung einer Ausnahme nach § 24 Abs. 9 SächsStrG 20 bis 5000
- 4. Erteilung einer Zustimmung nach § 50 Abs. 3 TKG 1000 bis 25 000
- 9. **Umweltinformationsrecht**
 - 1. Erteilung einer umfassenden schriftlichen Auskunft 5 bis 500
 - 2. Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern
 - 2.1 in einfachen Fällen 5 bis 100
 - 2.2 bei umfangreichen Anfragen 50 bis 1 000
 - 2.3 bei außergewöhnlich umfangreichen Anfragen 500 bis 5000

Beschlüsse Gemeinderat



vom 20. April 1998

Beschluß Nr. 62/04/98

Verkauf des Wohngrundstückes - Hauptstraße 30 in Leutersdorf
Abstimmungsergebnis: 17+ 1 Ja-Stimmen
(Befangenheit: Herr Johann Schild)

Beschluß Nr. 63/04/98

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Leutersdorf
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 64/04/98

Finanzielle Unterstützung des Vereinslebens
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 65/04/98

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 11/03/98 L - Abbruch des Wohnhauses Hetzwalder Ring 37
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 66/04/98

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 12/04/98 L - Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses und Garage auf dem Flurstück 114 Neuleutersdorf
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 67/04/98

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 13/04/98 L - Errichtung eines Badanbaues an das vorhandene 2-Familien-Haus Oststraße 31
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 68/04/98

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 3/04/98 Sp - Errichtung eines Carports an das vorhandene Wohnhaus Niederoderwitzer Straße 14 a
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 69/04/98

Vergabe von Bauleistungen - Kunststoffbelag für Kleinspielfeld Sportanlage Turnhalle
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluß Nr. 70/04/98

Stundung von Gewerbesteuer
Abstimmungsergebnis: 18 + 1 Ja-Stimmen

Technischer Ausschuß

vom 11. Mai 1998

Beschluß Nr. 71/05/98

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 14/04/98 L - Anbau an ein vorhandenes Nebengebäude sowie Nutzungsänderung zu einem Verkaufsraum für Textilien

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 72/05/98

Stellungnahme zum Bauantrag Nr. 15/04/98 L - Errichtung eines Carports in Form einer Terrassenüberdachung auf dem Flurstück 192 e

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 73/05/98

Bestellung ehrenamtlich tätiger Bürger zu Ortswegewarten

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 74/05/98

Standleitung zum Rechenzentrum des Zweckverbandes Kommunale Datenverarbeitung Ostsachsen

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 75/05/98

Errichtung eines Straßengebordes am Wohnhaus 6 WE Mittelstraße

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Beschluß Nr. 76/05/98

Ausstattung der Sportanlage an der Turnhalle mit Sportgeräten

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluß Nr. 77/05/98

Vertrag zwischen der SOWAG mbH und der Gemeinde Leutersdorf zur Betriebsführung der Kläranlage Spitzkunnersdorf

Abstimmungsergebnis: 7 + 1 Ja-Stimmen

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am Montag, dem **22. Juni 1998, 19.00 Uhr** im **Heimatzimmer des Verwaltungsgebäudes**, Hauptstraße 13a, in Spitzkunnersdorf, statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den Aushängen an der Verkündungstafel des Gemeindeamtes, Hauptstraße 9, und an der Verkündungstafel des Verwaltungsgebäudes, Hauptstraße 13a, in Spitzkunnersdorf.

Weitere amtliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

Bauamt



Informationen zum Baugeschehen in Spitzkunnersdorf

Liebe Spitzkunnersdorfer, ab Mitte Juni 1998 wird mit dem Neubau der Brücke Kastanienweg begonnen. An der Baustelle ist Vollsperrung erforderlich, auch für Fußgänger. Ich bitte jetzt schon alle Bürger, besonders aber die betroffenen Anlieger, für die unvermeidbaren Behinderungen während der Bauzeit um Verständnis. Es wird mit einer Bauzeit bis Ende August gerechnet.

Die Neuverlegung der Wasserleitung durch die SOWAG im oberen Teil der Dorfstraße ist bis zum Baubeginn der Brücke Kastanienweg beendet. Die Dorfstraße wird dann dort wieder befahrbar sein. Im Kastanienweg soll im Anschluß an die Brückenbaumaßnahme die Wasserleitung verlegt werden. Damit wird der langersehnte

Wunsch vieler Bürger, endlich an das öffentliche Trinkwassernetz angeschlossen zu werden, noch vor dem nächsten Winter erfüllt. Eine weitere Baustelle gibt es im unteren Teil der Dorfstraße. Dort soll im Juni und August 1998 die Bachmauer ab Brücke Weberstraße bis Brücke Grundstück Dorfstraße 24 erneuert werden. Auch bei diesem Bau wird im unmittelbaren Baubereich Vollsperrung notwendig, Fußgänger werden seitlich an der Baugrube vorbeigeführt.

Die Realisierung der dringend erforderlichen Baumaßnahmen wird möglich, da die Gemeinde vom Amt für Ländliche Neuordnung Fördermittel bewilligt bekommen hat.

Ich bitte nochmals alle Bürger um Verständnis für Behinderungen während der Bauzeit und besonders alle Verkehrsteilnehmer um Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Damit leisten Sie einen wertvollen Beitrag für einen zügigen Bauablauf.

Matthes, Leiter Bauamt

Freiwillige Feuerwehr Spitzkunnersdorf



Sicherheit beim Grillen

Da die Grillsaison wieder in vollem Gange ist, möchten wir dazu einige Hinweise geben:

1. Grillen mit Propangas

- Überprüfen Sie vor Inbetriebnahme des Grills **alle** Verbindungen der gasführenden Teile auf festen Sitz bzw. Dichtheit.
- Schließen Sie zur Außerbetriebnahme zuerst das Flaschenventil, damit sich kein Gas mehr im Druckminderer oder im Schlauch befindet.

2. Grillen mit Holzkohle

Verwenden Sie keine „Brandbeschleuniger“ z. B. Benzin zum Anzünden der Grillkohle.

- Falls Grillkohleanzünder wiederholt eingesetzt wird, sollten sie darauf achten, daß es keinerlei Glutrest gibt.
- Lassen Sie die Glut nie unbeaufsichtigt.

TIP: Zum Entzünden von Grillkohle eignet sich auch eine Heißluftpistole. Ihr Einsatz ist ungefährlich und erspart den Fön.

3. Holzfeuer im Kamin

- Vermeiden Sie unnötigen Funkenflug durch herumstochern im brennenden Holz.

Wenn Sie sich doch einmal eine Brandblase zugezogen haben, kühlen Sie die betreffende Stelle, am besten mit Wasser. Die Blasen nicht aufstechen. Schlimmere Verbrennungen steril abdecken und umgehend dem Arzt vorstellen.

Sollten Sie die Feuerwehr oder den Rettungsdienst benötigen, erreichen Sie uns über die bekannte Notrufnummer **112**.

Aus dem Terminkalender der Feuerwehr

In den Dienstplänen der Feuerwehr sind folgende Termine enthalten:

Aktive

12. und 13. Juni Sommerlager in Oberoderwitz

Jugendfeuerwehr (Jugendgruppe)

Mittwoch 10.06.98 17.00 Uhr Gerätehaus

Mittwoch 17.06.98 17.00 Uhr Gerätehaus

Mittwoch 24.06.98 17.00 Uhr Gerätehaus

Jugendfeuerwehr (Junge Brandschutzhelfer)

Mittwoch 10.06.98 15.30 Uhr Gerätehaus

Mittwoch 17.06.98 15.30 Uhr Gerätehaus

Mittwoch 24.06.98 15.30 Uhr Gerätehaus

F. Neumann, Wehrleiter

Gestern und heute der Hetzwalder Sommersonnenwendfeiern

Hetzwalde liegt zwischen Neugersdorf und Leutersdorf und ist sei jeher durch seine Bockwindmühle und das jährlich stattfindende Sommersonnenwendfeuer bekannt. Von 1775–1780 wurde die Hetzwalder Bockwindmühle errichtet. Ihren heutigen Standort bezeichnete man früher als den „Löfflerischen Berg“, den höchsten Punkt in Hetzwalde 442m über NN. Die Windmühle wurde von 1775–1929 als Bäckerei und Müllerei genutzt. Die ersten Johannisfeuer fanden in der Mitte der 20er Jahre statt. Regelmäßig wurden für die Ortsansässigen und ihre Gäste große Scheiterhaufen abgebrannt. Die Tradition endete am Anfang des Jahres 1939. Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz vor feindlichen Angriffen wurden jegliche Feuer verboten. Dieses Verbot bestand bis zum Ende des 2. Weltkrieges. In den 30er Jahren entstand unweit der Hetzemühle das ehemalige Vereinsheim. Es wurde zuerst als Wohnhaus später für Veranstaltungen der Vereine genutzt. Heute ist es dem privatem Engagement zu verdanken, daß es in neuem Glanz erstrahlt. Im September 1944 entging die Hetzemühle nur knapp der Vernichtung. Eine der 9 Fliegerbomben, die auf Hetzwalde niedergingen, schlug unweit der Mühle ein. Entgegen anderer Behauptungen verlor sie ihre 4 der 5 Flügel nicht durch die Bombe, sondern durch einen Sturm. In den 50er–80er Jahren



fanden regelmäßig Johannisfeuer statt. Veranstaltet wurden diese durch die Besitzer Fam. Küchler und die ortsansässige Feuerwehr. Sammelplatz für den Fackelumzug war von jeher der Hetzemarkt, vor der ehemaligen Kelterei Geißler, später Linke. Von dort aus ging es angeführt von den Hetzwalder Sängern den „Hetzwalder Schrammeln“ zum Festplatz. In den 80er Jahren trafen sich die Menschen nur noch sporadisch zum Sommersonnenwendfeuer bis diese Tradition erlosch.

In dieser Zeit gaben die Behörden sogar die Genehmigung für den Abriß und die Entsorgung der Mühle.

Erst dem privatem Engagement ist es zu verdanken, daß dieses Jahr das 3. Johannisfeuer nach der Wende 1989 stattfindet. Im letzten Jahr war eine unerwartet große Resonanz zu verzeichnen, die alle Erwartungen

übertraf und zu einigen Engpässen führte. Dieses Jahr dagegen ist durch umfangreiche Vorbereitungen eine ausgezeichnete Versorgung gewährleistet. Dank unserer Sponsoren ist es uns möglich geworden, eine lange Tradition am Leben zu erhalten und das kulturelle Angebot in unserer Region zu erweitern. Aus diesem Grund möchten wir uns bei allen aktiv Beteiligten herzlich bedanken. Besuchen Sie unsere Veranstaltungen und verbringen Sie fröhliche Stunden bei uns!!

Wir erwarten Sie!

Ihr Mühlenteam

Veranstaltungshinweise

Freitag 19. 6. 1998

20.00 Uhr Festbieranstich durch den Leutersdorfer Bürgermeister und den Brauereichef der Münch Bräu Eibau

20.00 Uhr Tanzmusik mit Discosound M&M

Sonnabend 20. 6. 1998

15.00 Uhr Buntes Kinderprogramm mit Ponyreiten, Glücksrad, Bastelstraße etc. (Kaffee und Kuchen)

20.00 Uhr Livemusik mit W. Kießling

21.00 Uhr Showballett Löbau

21.00 Uhr Treffen zum Fackelumzug auf dem Hetzemarkt bei Ankunft Entzünden des Feuers

22.00 Uhr Fakershow in einer mittelalterlichen Wagenburg als musikalische Untermalung erklingt altertümliche Musik mit Dudelsack etc.

Sonntag 21. 6. 1998

11.00 Uhr Frühschoppen mit dem Grenzlandblasorchester (Stumpen)

14.00 Uhr Kaffee und Kuchen

Annahme von Baumverschnitt am 13. 6. 1998

Mit freundlicher Unterstützung folgender Firmen:

Fensterbau Bellwitz
Kompetenz in Sachen Fenster


Baubetrieb
Weickert

Eibauer
Spezialität
mit der Oberlausitz
SCHWARZBIER

Auto Liebmann

Linke

KULTI-LÖBAU
Die Discothek mit Fun auf 3 Ecken

Fruchtsäfte



LARC RICHTER

BAUKLEMPNEREI UND
INSTALLATIONSBEREIB



Autohaus
Hille


Volksbank Neugersdorf eG

DIE BIERFABRIK
für
Getränkemischerei

Wilhelm Hesse
HETZWALDE/SACHSEN

Amtliche Bekanntmachungen Zweckverband Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“

**Seiffhennersdorf, Leutersdorf, Neueibau,
Spitzkunnersdorf**

Die nächste Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ findet **am Montag, dem 06. Juli 1998, 17.00 Uhr im Rathaus Seiffhennersdorf** statt. Alle interessierten Bürger sind herzlich eingeladen.

Landratsamt

Amt für Abfallwirtschaft



Entsorgung von sperrigen Grünabfällen

Die Entsorgung von sperrigen Grünabfällen wird ab diesem Kalenderjahr nicht mehr im Rahmen der öffentlichen Abfallentsorgung des Landkreises Löbau-Zittau durchgeführt.

Für die Entsorgung von sperrigen Grünabfällen stehen individuelle Lösungen u. a. nachfolgend aufgeführte, im Landkreis Löbau-Zittau tätige Firmen, zur Verfügung:

- Abfallwirtschaft Altvater, Kompostanlage Kittlitz
Tel. (0 35 85) 86 21 41
- Fa. Kriegel, Schönbach
Tel. (03 58 72) 3 28 86
- Fa. Krusekopf-Heumann, Anlage Schlegel, Teichstr. 1
Tel. (03 58 43) 2 58 01
- Landhandel Zittau GmbH
Tel. (0 35 83) 70 41 35

Den Preisvergleich hat der Abfallbesitzer eigenständig durchzuführen.

F. Ritter, Amtsleiter

Das Amt für Abfallwirtschaft gibt bekannt:

Gegenwärtig werden die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 1998 durch das Amt für Abfallwirtschaft an alle Grundstückseigentümer bzw. Verwalter von Grundstücken des Landkreises versandt.

Den Abfallgebührenbescheiden sind die für das Jahr 1998 gültigen Abfallgebührenkennzeichen für die Bio-Tonnen beigegefügt. Diese Kennzeichen sind umgehend an den Bio-Tonnen anzubringen. Alte, ungültige Kennzeichen sind zu entfernen.

Ab dem 01. 06. 1998 werden nur noch die Bio-Tonnen geleert, die mit einem gültigen Abfallgebührenkennzeichen für das Jahr 1998 versehen sind.

Für die Entsorgung der Restmüllgefäße sind keine Abfallgebührenkennzeichen erforderlich. Die Abrechnung für die Leerungen der Restmüllgefäße wird für das gesamte Jahr 1998 im Januar 1999 vorgenommen.

F. Ritter, Amtsleiter

Wohngeldstelle

Wohngeldstelle, Georgewitzer Str. 25, Haus 112, 02708 Löbau

Mitarbeiter der Wohngeldstelle

- | | |
|--------------|----------------------------|
| Frau Eichler | Telefon (0 35 85) 44 15 82 |
| Frau Seibt | Telefon (0 35 85) 44 15 83 |
| Frau Gruner | Telefon (0 35 85) 44 15 84 |
| Frau Peschel | Telefon (0 35 85) 44 15 85 |
| Frau Elfert | Telefon (0 35 85) 44 15 86 |

Verschiedenes

Dr Papegei



*De Oma hutt en Papegei, dar kunnt a bißl räd'n
und koam nu amoal ees v' rbei,
do lachte Omas Papegei,
ar lachte über jedn.*

*Moanchn Tag, su im a viere,
ging se mit 'n ver de Türe.
Hoat'n uf dr Schulter sitzn.
Nu mußst 'mer de Uhrn spitzn,*

*Dann fing Lora oa zu proabbln:
Ar rief: „Herta“, (Marta, Berta) soit: „Gun Tag“
und „Lora, kumm oack kroabbln!“
Do lachtn nu de Leute glei über Omas Papegei
Doas wor 'ne eentsche Lacherei,
und Lord'ls Lachn'n woar dabei.*

*Eemol woar ar ausgeriss'n,
Lora, unser Papegei,
soaß ganz huch uf enner Linde
und rief: „Kumm oack, kumm oack glei.“
'n nächst'n Tag woarsch'n zu dumm,
do is ar vu siech aus heem gekumm.*

*Wenn de Oma ass'n toate
koam de Lora mit an Tiesch,
oalles wullt se o probiern:
Bunnkoffee, Mormeloade, Fiesch.
Lord'l meente: „Kumm oack assn!“
und se wurd' o ne vergassn.*

*Wurd's zu Omde darno dunkl,
soit Oma dann zun Papegei:
„Lord'l, kumm, itzt giehst de schluffm,
iech hul glei de Jackn rei.“
Lord'l kruch a sei Gebauer,
dackt's Käpp'l mit'n Flieger zu,
de Oma hing de Jacken drüber.
Dann goab dar kleene Loaberch Ruh.*

Rosemarie Donath

Ortschronik

Der „Dorfspiegel“ veröffentlichte in den Jahren seines Bestehens mehrfach Mundart-Geschichten von Einwohnern aus Leutersdorf oder Spitzkunnersdorf, die ich auch in die Chronik mit aufnehmen will, da sie über den Ort Leutersdorf oder seine Bewohner erzählen.

In der Ausgabe 9/1958 schrieb „Hetzethomses Hermoann“ die nachstehend herrliche Geschichte, die er unserem Dorforiginal Hermann Budweis widmete.



De Futtertroige

's woar a dan Juhr'n 1922 oder 23, oals die große Oarbeitslusigkeet woar, wu doas poassiert is.

Barndts Alwin a dr Neu'n Walt woar o ohne Oarbeit, und weil e Ziegn und Koarnickl hoatte, müßte sahn, wu e a bissl Futtr har-kripte. Do hoat arch'n Montg früh bezeitn uffgemacht und hoat de Waigränder uf dr Wache oabgesablt. Müde soaße derno vern Häusl uf dr Bank und ruhgte aus.

Budweis Hermoann, sei Nubber, soahgn durchs Schiebefensterchl sitzen; ar hoatte o nischt vro. Bloasn brauchte ne, weil heute kee Geburtstag woar, do macht arch rüber uffs Bänkl zu Alwine.

Wie se nu su an richtgn Nubberprasch mitnander machtn, koam vern Dreiecker runter Thumsch Reinhard, dr Hausierer, dar glei nabm reich'n Bitterche wohnte. Und weil dar o nischt vier hoatte, soatzt arch derzu und soite: „Bei'n Nischtmachn war'ch Euch a brinkl halfm.“ Noa moancherlei Dischkur soite Alwin gelche: „Hurcht oack, mir fällts groade ei, Ihr könnt mir a brinkl halfm, iech hoa de Waigränder uf dr Wache gehoon und an Groabm troigt's ne gutt. Mir warn'ch an Ruller nahm und do loadn mer die Halml uf und foahn's uff meine Wiese bei'n Dreiecker.“ „Gut“, soite Budweis, „iech war dr's Pford machn, spoann miech ock ei!“ 's Futter wurde uffgeloand und nu gings de Wache runter, bei'n Furschthause und bei Budweise verbei und wie doas Happl nu bei Barndts Wiese Haln sullte, hurrts ne, 's zug wetter mitn Ruller. „Na“, soite Alwin zu Reinharde, „lussn oack loofm, wenn es wird soatt hoann, wirde schunn stiehn bleibm.“

Doas Pford Hermoann ließ'ch durch goar nischte stiehn, 's machte an Dreieckerrande droahie, bei dr „Erholung“ verbei, durch'n Steenbruch über de Granze, quar duch'n Pfeifferbusch, schnurstracks uf Rumerch rei. Ohne oazuhaln gings durch de Goassn übere Moarcht, bei „Stadt Leipä“ verbei uffm Schinnburn zu. Wie se zu Pachter-Michln koamm, stoands Pford und woar nemieh zu bewegen, noa an Schriet zu machn.

Groade rieber ver dr Kneipe woar anne schiene sunn'ge Wiese. Do meente Alwin: „Nu, do troign mer abm 's Futter do!“ 's wurd beschlussn und gemacht, oabländ und breetmachn woar ees, aber derno eikehrn bei Pachter-Micheln, doas woar zwee und dreie, denn's woar Durscht gewurdn uff dann langn Moarsche.

De Wirtn müßte glei a Fassl oasteckn und o Kurn und Kase azubrengh, do wurd'chs nu derbei gemietlich gemacht. Rechn kriegtn se geburgt, do wurd oalle Stundn gewandt und 's Futter troigte schiene!

Dan drei Karl'n wurd's derfir inwend'g immer nässer, denn doas biehmsche Bier, doas schmackte immer besser. Zu oalln gutn Dingn koam noa'n Mittche o noa dr biehmsche Schandoarm, soatzt'ch mit derzu und soite: „Nu könnte baale ee Dupplkupp lusgiehn!“ Gesoit, getoan – 's Dreschn ging lus und de Freede woar bei oalln viern riesngruß. Aber 's Wendn wurd' niemoals vergassn, denn 's Futter sullte doch zun Obde troige senn.

De Stundn, die flugn wie dr Wind und mit jeder Stunde gings mieher imaring. Wie se aber merkten, doaß de Sonne untergegangen woar, soite 's Pford Hermoann ee Wurt: „Ufloadn!“ Ohne Mucks'n wurd's gemacht, derno gings as berommsln. Do wurd's baale dumm, denn die Dreie mitsoammt'n Schandoarme hoatn abm ock 15 Liter Biehmsches und vier hoalbe Seidl Schnoaps ver-nappelt und o noa zweemol Kase gegassn.

Se müßtn oalle Gapsn imdrähn, zun Schlusse toats aber doch noa reechn. Nu gings mit dar troign Futterfuhre a brinkl latsch uff heemzu, dr Waaig wurde verflixt lang und Durscht woar o schund wieder, drum machte 's Pford bis zun Jagdschlusse und uf de Steckefichtl zu. Bei Butter-Auguste gings nemieh wetter, 's Pford Hermoann zug nemieh, drum soite Reinhard: „Kummt ock rei, do hoann mer ju Kredit, do warn mer schon ees kriegn!“ A dr Goaststube soaßn a poar gute Gierschdurfer Bekannte und froitn: „Wu kummt denn Ihr noa bei nachtschloafner Zeit mit Euern Ruller har?“ Alwin soite: „Mir woarn an Biehmschn noa Quanl, 's woar anne teure Fuhre. Mir müßtn oalle Gapsn aussuchn, um bezoahln zu kinn'n. Nu müßn mer'ch do ock ees burg'n, iech denke Ernst, du wirscht wull nischt dergegn hoann?“ Dar toats genehmign und do wurdn aus den enn Biehmschn abm noa dreie, aber – 's Futter bruchtn se troige heem!!

Werner Griesbach

Zur Dorfgeschichte Spitzkunnersdorf 1948/49

Zu 1948

Der Winter blieb mild. Anfang Februar gab es Frühlingswetter. Das erleichterte die Heizungsproblematik.

Mit einem Entnazifizierungsverfahren der Eigentümer von I.G. Köhler wurde die Fabrik in Treuhandverwaltung überführt. Die Versorgung der Belegschaft mit Essen aus der Werksküche verursachte große Schwierigkeiten, da Tauschgeschäfte kaum mehr durchgeführt wurden. (Erst Ende November wurde durch den Befehl 234 der SMAD für Arbeiter in den Betrieben ein zusätzliches Essen bereitgestellt).

Den Ball des Turnvereins feierte man nach 67 Jahren erstmalig im Kretschamsaal. Eine weitere Nachfeier zum 600-jährigen Dorfjubiläum war ein Lichtbildervortrag über die Festtage (213 Farbdias). Am 18.3. lud der Kulturbund mit einem Kurzprogramm zur 100-Jahrfeier der 48-er Revolution ein.

Ostern erfreuten die Turner die Dorfbewohner wieder mit ihren traditionellen Bühnenschauturnen.

Bei der Maifeier kam es zu Auseinandersetzungen über blau-gelbe Fahnen, die auch den Veranstaltungssaal schmückten.

In den Westzonen wurde die Währungsreform durchgeführt (18.6.), die auch für die Westsektoren von Berlin Gültigkeit haben sollte. Damit begann die Berlin-Blockade.

Die Geldumwertung in der Ostzone erfolgte am 23.6. Sparguthaben bis 100 RM wurden voll, bis 1000 RM im Verhältnis 3:1 umgewertet. Zahlungsmittel wurde Kupongeld, das einen Monat später in „Mark“ eingetauscht wurde.

Weitere 70 Umsiedler aus Ungarn kamen im Juni ins Dorf. Einzelne Jugendliche begannen den Ort zu verlassen, um in den Westzonen die besseren Lebensbedingungen zu nutzen.

Bei den Ostsachsenmeisterschaften im Turnen wurden vordere Plätze belegt. Es gab eine schönen, warmen Sommer mit reichlich Gewittern und durchschnittlichen Niederschlägen. Im Herbst blieb es aber sehr trocken. Die Apfelernte war reichhaltig.

Im Oktober wurde der inzwischen privat bewirtschaftete Schwarze Teich wieder abgefischt (Ca. 150 Karpfen konnten an die Bevölkerung verkauft werden.).

Anfang Dezember trat E. Böhm als Bürgermeister zurück. Frau Hildegard Weder (Großschönau) wurde als erste Frau im Kreis zum Bürgermeister des Dorfes gewählt. Zu Weihnachten lag eine geschlossene Schneedecke.

Zu 1949

Anfang des Jahres blieb es winterlich. Auf den Straßen kam es öfter zu gefährlichem Glatteis.

Am 25.1. erschien kurzzeitig ein Nordlicht über dem Großen Stein. An Größe und Intensität glich es der Nordlichterscheinung von 1938.

In den Wintermonaten organisierte die Ortsgruppe des Kulturbundes Theateraufführungen von Laienspielgruppen der Nachbarorte (Dr Naachtwächter, Storker Tobak, Hengerslobels Feuer, Lichtbildervorträge, ein Puppenspiel u.a.).

Der Gesangverein wurde dem Kulturbund zugeordnet. Die heimische Turnriege der Männer besiegte die Auswahlmannschaft von Neugersdorf (20.3.). Sie bildete nun und in dem folgenden Jahr den Stamm der Kreisriege und trat mit Turnern der Stadtmannschaft von Leipzig zu verschiedenen Anlässen auf.

Ein Wetterumschlag (1.3.) brachte einen Schneesturm mit Kälte bis -18°, der über 24 Stunden tobte. Frost und Schnee hielten bis Monatsende an.

Zur Maifeier wurden erstmalig bei einigen Häusern schwarz-rot-goldene Fahnen aufgezogen.

Zum 3. Parlament der FDJ in Leipzig (Pfungsten) fuhren auch 8 Jugendliche aus dem Dorf.

Nach der Tradition der Sommerfeste der Turner wurde am 16.7. das erste Sportfest der Sportgemeinschaft Spitzkunnersdorf durchgeführt (vormittags Wettkämpfe im Turnen und der Leichtathletik, nachmittags Festzug, Festübung, Schauturnen, Staffelläufe der Sektionen und Fußball). Es gab Semmeln mit Heringssalat (Tauschware). 800 M konnten eingenommen werden.

Die recht gut besuchte Goethefeier auf dem Großen Stein (28.8., 200. Geburtstag) brachte ein Gewitterregen zum Abbruch.

Mit Aufhebung der Berlin-Blockade konnten nun auch Leute, die keine Bekannten in den Westzonen hatten, westliche Produkte erwerben (der durchschnittliche Umtauschsatz war 8 Mark Ost für 1 Mark West). Zusätzlich bot sich die Möglichkeit, mit geringem Risiko über Berlin die Ostzone bzw. DDR zu verlassen. Davon machten weitere Jugendliche aus dem Dorf Gebrauch.

Die Gründung der DDR (7.10. Inkrafttreten der bereits 1946 vorgelegten Verfassung) verlief in der Region fast unbemerkt. Aufmerksamkeit erregten die nun entstehenden HO-Geschäfte, die Lebensmittel und rare Produkte zu Überpreisen anboten, um die Kaufkraft abzuschöpfen. (Es gab auf Lebensmittelkarten nur einmal Fleisch im Monat, Butter war knapp, Kleidung eingeschränkt).

Es wurde umgehend die Durchsetzung der führenden Rolle der Partei wirksam. Im Gemeinderat wurden alle parteilosen Mitglieder abgesetzt (18.10.), Betriebsräte wurden nur noch von Genossen der SED gestellt.

Zum ersten Wahlbetrug kam es bei der Abstimmung zum 3. Volksgongress für Einheit und Frieden. Alle Stimmhaltungen wurden als Ja-Stimmen gezählt. Am 21.12. fand in den Betrieben eine Stalinfeier statt, zu der ein Wochenlohn als Gemeinschaftsspende zu opfern war.

Wie vorgesehen enden meine Beiträge zur Dorfgeschichte mit dem Jahr 1949. Zu den Darstellungen gab es nur 2 Bemerkungen. (P. Bitterlich war 1933 parteilos, der alte Konsum wurde erst abgerissen als der neue bereits dahinter erbaut war.) Man kann daraus schließen, daß Geschichtliches zur Zeit wenig Interesse findet, da andere Probleme die Menschen im Dorf bewegen und ängstigen. Trotzdem bin ich der Meinung, daß es Sinn gemacht hat, die Aufzeichnungen von R. C. und meine eigenen Erinnerungen und Recherchen zu veröffentlichen und damit zu versuchen, die Dorfchronik fortzuführen.

Es wäre nun notwendig, die Ereignisse, die im DDR-Zeitraum das gesellschaftliche und wissenschaftliche Leben im Dorf geprägt und verändert haben, chronologisch zu erfassen, um weitere Jahre der Dorfgeschichte festzuhalten. So gab es z.B. in dieser Zeit im Bereich Bildung, Kultur und Sport im Dorf Entwicklungshöhepunkte, die einmalig waren. (Erwähnt sei u.a. eine 10-klassige POS, viele Abiturienten und Hochschulabsolventen, 3 Promovierte, Fernsehauftritte der Sänger, Entwicklung des Karnevalclubs, Bau der Turnhalle, der Sprungschanze, Sportanlagen für Fußball) Kompetente Leute, die diese Zeit im Dorf miterlebt haben, gibt es noch. An sie richtet sich meine Bitte, nicht weiter Zeit vergehen zu lassen, sondern Ereignisse zur Dorfgeschichte der letzten 50 Jahre zusammenzutragen und umgehend zu veröffentlichen. Es dient dem bleibenden Ansehen unseres Dorfes!

M. C.

SSG Leutersdorf – Abt. Fußball

Ein großes Dankeschön

Ich möchte mich bei allen bedanken, die zum Gelingen unseres Frühjahrballes beigetragen haben.

Ein Dankeschön gilt Frau Gabriele Nowotny, Frau Heidrun Sturm, Frau Karin Israel, Frau Sabine Schubert, Frau Silvia Krause, Frau Berit Richter, Frau Sigrid Stange und Fräulein Manja Stöcker.

Desweiteren möchte ich mich bedanken bei Herrn Renee Sturm, Herrn Andreas Sturm, Herrn Maik Kieback, Herrn Markus Zöllner, Herrn Hansi Lieske, Herrn Lothar Schlesinger, Herrn Mathias Böhme, Herrn Helmut Stuedner, Herrn Andreas Rönsch, Herrn Andre Stuedner, Herrn Volker Stange, Herrn Andre Nowotny, Herrn Gerd Nowotny, Herrn Andreas Kopsch, Herrn Ulrich Braunstein, Herrn, Ralph Weber, Herrn Jochen Geißler, Herrn Thomas Istel und Herrn Michael Zosel.

Die Leitung dieser Veranstaltung hatte Herr Werner Tryzna.

Werner Tryzna, Abteilung Fußball

TSV 1861 Spitzkunnersdorf e. V. Abteilung Ski stellt sich vor



Bereits seit Anfang der 50er Jahre wird in Spitzkunnersdorf organisiert Wintersport getrieben. Nachdem die alte Sprungschanze am Kiesberg nicht mehr den Anforderungen genügte, wurde 1958 mit dem Bau einer neuen Schanze an der Südostseite des Forsten begonnen. Nach einer kurzen Zeit mit Naturanlauf erfolgte der Bau eines Anlaufturmes 1964.

Mitte der 60er Jahre erhielt der Aufsprunghang die heutige Form. Im Jahre 1969 konnte die Anlage mit Matten belegt werden, so daß nunmehr auch ein Sommertraining möglich war. Anfang der 70er Jahre wurde die jetzige Unterkunft errichtet und 1980 wurde ein neuer Anlaufurm eingeweiht. Dies geschah neben vielen freiwilligen Helfern unter maßgeblicher Mitwirkung der Familien Eifler und Seidel. Als 1988 das Objekt mit Elektroenergie und Wasser versorgt werden konnte, verbesserten sich die Bedingungen für die Sportler zusehends. In dieser Zeit wurde auch ein kleiner Abfahrtschhang in unmittelbarer Nähe der Schanze errichtet und mit Matten belegt. Auch ein neuer Kampfrichterturm wurde errichtet. Das wohl ergeizigste Bauvorhaben steht zur Zeit an. Am 26.09.97 erfolgte die Grundsteinlegung für das neue Vereinsgebäude, für das bereits 6 Wochen später Richtfest gefeiert werden konnte. Zur Himmelfahrt dieses Jahres konnten sich viele Besucher vom Baufortschritt überzeugen. Neben einem Fitneßraum für Trainingszwecke wird das Gebäude auch über einen Aufenthaltsraum, eine kleine Küche sowie einen Raum für Wintersportgeräte verfügen. Duschräume und WC werden auch die hygienischen Bedingungen für die Sportler verbessern. Die Realisierung dieser Maßnahme war und wird natürlich neben der Arbeitsleistung vieler freiwilliger Helfer nur durch die finanzielle und materielle Hilfe vieler Sponsoren möglich. Stellvertretend seien hier genannt: Bau GmbH Oberland, Baustoffhandel Rätze, Elektrohaus Potsch, Technik Service Oberland, Renault Autoservice Leutersdorf und Ski-Heinrich. Die Fertigstellung des Gebäudes ist für Mai 1999 geplant. Die Mitgliederzahl der Abteilung Ski ist in letzter Zeit stark angestiegen. 38 Mitglieder, darunter viele Kinder und Jugendliche trainieren in den Disziplinen Langlauf und Sprung sowie Crosslauf und Abfahrtslauf.

Die Trainingszeiten sind:

Freitag 16.00–17.30 Uhr an der Schanze
Sonnabend 9.30–11.30 Uhr an der Schanze oder in der Turnhalle
(Nach Fertigstellung des Gebäudes natürlich nur noch draußen an der Schanze).
Interessenten sind jederzeit herzlich willkommen.

Die Sportler der Abteilung Ski haben natürlich einige Erfolge aufzuweisen. So wurde z.B. Enrico Pilz 1996 doppelter Sachsenmeister im Sprung und in der Kombination. Seit 1997 hält er den Schanzenrekord mit 52,5 m auf der Kottmar-Schanze (auf Schnee). Im Jahr 1996 wurde zum 1. Mal der Oberlausitz-Pokal im Sprunglauf ausgetragen. Dabei werden im Frühjahr und im Herbst jeweils 2 Springen auf dem Kottmar, in Sohland und in Spitzkunnersdorf ausgetragen. 1996 konnten Friedhart Seidel, Enrico Pilz und Ramon Seidel und 1997 Henry Hoffmann, Ramon Seidel und Markus Heinze diesen schönen Pokal gewinnen.

Auch in diesem Jahr wird dieser Pokal wieder ausgetragen. Der Beginn ist am Sonntag, dem 24.05.98 ab 14.00 Uhr auf dem Kottmar. 14 Tage später treffen sich die Springer in Spitzkunnersdorf. In die Rückrunde geht es dann am 06.09. in Sohland und am 20.09. in Spitzkunnersdorf. Den Abschluß bildet der Sprunglauf am 11.10.98 auf dem Kottmar. Alle Skisportfreunde sollten sich diese Termine bereits vormerken.

Für die Arbeit in der Abteilung Ski, speziell was Material und Ausrüstung betrifft, werden natürlich nicht unerhebliche finanzielle Mittel benötigt. Durch Veranstaltungen wie am Himmelfahrtstag hoffen die Sportler, ihre Kasse etwas aufzubessern. Diesem Zweck dient auch das Johannissingen am 25.06.98, 18.00 Uhr an der Schanze mit dem Sängerbund Spitzkunnersdorf und der Oberländer Blasmusik. Die Abteilung Ski und die Mitwirkenden laden bereits jetzt alle Interessenten recht herzlich ein.

Jürgen Heinze, 1. Vorsitzender TSV 1861 Spitzkunnersdorf

Sektion Fußball

Die Sektion Fußball des TSV 1861 Spitzkunnersdorf stellt sich vor:

Seit 1931 rollt der Fußball in Spitzkunnersdorf. Auch in dieser Saison wieder mit großer Begeisterung, was die momentane Mitgliederzahl von 243 beweist. Neben den aktiven Mitgliedern, die sich auf neun Mannschaften aufteilen, wirken viele als Trainer, Schiedsrichter, etc. mit. Hervorzuheben ist besonders, daß in der Sektion auch eine Frauenmannschaft und eine Mädchen-B-Mannschaft (14 - 16 Jahre) aktiv ist. Der errungene Bezirksmeistertitel und Bezirkspokal stehen den Frauen gut zu Gesicht. Sie ist übrigens die einzige Mannschaft im Landkreis Löbau-Zittau, die auf dem Großfeld auf Bezirksebene spielt. Die 1. Männermannschaft kämpft in der Kreisliga um Punkte und spielt dort eine gute Rolle. Bei entsprechender Konzentration und Nutzen aller Mittel wäre in der Saison 1998/99 noch mehr möglich. In ganz frischer Erinnerung ist noch der Kreispokalsieg unserer 1. Mannschaft am 2. Mai. Im Löbauer Stadion vor 700 Zuschauern, davon 200 begeisterte Fans aus Spitzkunnersdorf, siegte unsere Mannschaft in einem packenden Finale gegen Bernstadt mit 2:1.

Auf die Entwicklung des Nachwuchses wird großes Augenmerk gelegt. Derzeit sind sechs Kinder- und Jugendmannschaften Woche für Woche aktiv. Jedes Team der Sektion Fußball wird von je zwei Übungsleitern betreut, von denen vier sogar die B-Lizenz besitzen.

Der Spiel- und Trainingsbetrieb wird auf dem Rasen- und Hartplatz durchgeführt. Durch eine Rasensanierung und eine Beregnungsanlage für den kompletten Platz konnten die Wettkampfbedingungen wesentlich verbessert werden. Die Flutlichtanlage auf dem Hartplatz ermöglicht uns, in der schlechten Jahreszeit bei fast jeder Witterung draußen zu trainieren. Auch Flutlichtspiele können stattfinden. Weiterhin steht eine renovierte Turnhalle mit guten Umkleidemöglichkeiten und Fitnessraum zur Verfügung.

Der Finanzbedarf wird durch die Gemeinde, Sponsoren und den im Vergleich zu anderen Vereinen geringen Mitgliedsbeiträgen von 2,- DM für Kinder und 4,- DM für Erwachsene pro Monat gedeckt.

Die Sektion Fußball wird von einem ehrenamtlichen Vorstand geführt, der sich aus 8 Personen zusammensetzt. Chef des „Unternehmens“ Fußball ist Jürgen Heinze.

Um auch in Zukunft einen reibungsfreien Spiel- und Trainingsbetrieb zu gewährleisten, möchten wir alle recht herzlich im Verein willkommen heißen, die als Spieler, Spielerin, Trainer, Sponsor oder in einer anderen Funktion tätig sein wollen. Interessenten aller Altersgruppen melden sich bitte bei Sportkamerad Jürgen Heinze, Hauptstraße 36, 02794 Spitzkunnersdorf, in der Turnhalle Spitzkunnersdorf oder bei den Übungsleitern in den Trainingsstunden.

Trainingszeiten:

F- Jugend (6-8 Jahre)	Mittwoch 15-16 Uhr
E-Jugend (9-10 Jahre)	Dienstag 16-17 Uhr u. Donnerstag 15.30-16.30 Uhr
D-Jugend (11-12 Jahre)	Mittwoch 16-17 Uhr
C-Jugend (13-14 Jahre)	Donnerstag 16.30-18 Uhr
A-Jugend (17-18 Jahre)	Mittwoch 17-18 Uhr
Mädchen-B (14-16 Jahre)	Freitag 15.30-17 Uhr
Frauen	Mittwoch 18-19.30 Uhr u. Freitag 17.30-19 Uhr
1. Männer	Dienstag u. Do. 18-19.30 Uhr
2. Männer	Donnerstag 18.30-20 Uhr

Derzeitige Plazierungen unserer Mannschaften (Stand 10.05.1998)

Kreisliga

1. TSV Bernstadt	26	17	7	2	75:32	58
2. TSG Lawalde	26	14	7	5	70:34	49
3. SV Neueibau	26	15	2	9	61:50	47
7. TSV 1861 Spitzkunnersdorf	26	11	5	10	46:34	38

2. Kreisklasse Süd

1. Ostritzer BC 2.	24	19	4	3	78:11	61
2. Eintracht Dittersbach 2.	25	18	4	3	89:25	58
3. OSV Zittau	25	14	4	7	51:30	46
9. TSV 1861 Spitzkunnersdorf 2.	23	7	7	9	35:42	28
15. SG Leutersdorf 2.	22	3	1	18	18:80	10

Jugend A-Süd

1. TSV Niederoderwitz	13	10	1	2	45:9	31
2. TSG Hainewalde	13	8	2	3	53:24	26
3. TSV 1861 Spitzkunnersdorf	13	8	1	4	41:28	25

Jugend C-Mitte

1. TSV Großschönau	16	15	1	0	74:13	46
2. TSV 1861 Spitzkunnersdorf	16	10	1	5	99:24	31
3. TSV Niederoderwitz	16	10	1	5	79:31	31

Jugend D-Mitte

1. SV Oberoderwitz	17	15	1	1	102:17	46
2. Seiffhennersdorfer SV 1.	17	13	2	2	106:24	41
3. TSV Niederoderwitz 1.	16	11	1	4	115:25	37
9. TSV 1861 Spitzkunnersdorf	16	2	0	14	23:107	6
10. SG Leutersdorf	17	1	0	16	5:208	3

Jugend E-Mitte

1. OFC Neugersdorf 1.	15	15	0	0	132:6	45
2. TSV Großschönau 1.	17	15	0	2	116:25	45
3. TSV 1861 Spitzkunnersdorf	17	13	0	4	85:22	39

Frauen: Bezirksklasse - Staffel Ost

1. Kreba Neudorf	12	51:13	33
2. Spitzkunnersdorf	12	42:11	25
3. Hoyerswerda	12	21:9	18

Mädchen B: Bezirksklasse - Staffel Ost

Von unserer Mädchen B-Mannschaft liegt leider keine aktuelle Tabelle vor. Ihren größten Erfolg feierte die Mannschaft mit einem 3:2-Erfolg gegen KSV 90 Weißwasser.

Jahreshauptversammlung mit Wahl des neuen Vorstandes

Die Jahreshauptversammlung der Sektion Fußball des TSV 1861 Spitzkunnersdorf findet am Freitag, dem 19.06.98, 19.00 Uhr im Heimatzimmer der Gemeindeverwaltung statt.

Während dieser Versammlung findet die Wahl des neuen Vorstandes der Sektion Fußball statt, der sich wiederum aus 8 Sportkameraden zusammensetzen soll. Sportkameraden, die Interesse an der Mitarbeit im neuen Vorstand haben, melden bitte ihre Bereitschaft zur Kandidatur bis zum 12.06.98 schriftlich an den Sektionsleiter, Spk. Jürgen Heinze. In der Zeit vom 15.06.–18.06.98 besteht für alle Sportkameraden, die nicht an der Hauptversammlung teilnehmen können, die Möglichkeit der Briefwahl. Die Kandidatenlisten können ebenfalls bei Spk. Jürgen Heinze empfangen werden.

Im Anschluß an die Versammlung soll wieder ein Skatturnier durchgeführt werden.

Fußballfest in Spitzkunnersdorf

Kurz nach Beendigung der Saison 1997/98 führt die Sektion Fußball wieder ihr nun schon traditionelles Fußballfest durch. Am 27. und 28.06.98 werden wieder alle 9 Mannschaften unseres Vereines aktiv sein. Die Spiele beginnen am **Sonntag, dem 27.06.98, 9.00 Uhr** und dauern bis gegen 18.00 Uhr. Danach laden wir zum gemütlichen Beisammensein in das Festzelt ein, zu dem auch alle Zuschauer recht herzlich willkommen sind.

Am Sonntag, dem 28.06.98 spielen um 9.00 Uhr F-Jugend und anschließend B-Mädchen und die Frauen.

Die genauen Paarungen folgen im nächsten Gemeindeblatt, wobei schon jetzt verraten werden kann, daß die 1. Mannschaft gegen den Bezirksligisten Gelb-Weiß Görlitz antreten wird.

An beiden Tagen ist natürlich für das leibliche Wohl auf dem Platz gesorgt.

Jürgen Heinze, Sektionsleiter

Abteilung Turnen Gymnastik, Breitensport



Sport- und Spielfest 1998

Es ist wieder soweit!

Sport- und Spielfest 1998 für Kinder von 3 bis 12 Jahren
Sonnabend, 13. Juni 1998 – Sportplatz Spitzkunnersdorf

Es erwarten Euch neben den Wettkampfstationen das **Sportmobil des DTB** mit der **Springburg** und vielen anderen Spiel- und Sportgeräten!

8.30 Uhr Anmeldung der Sportlerinnen und Sportler
8.50 Uhr Begrüßung der Teilnehmer/Einteilung der Gruppen
ab 9.30 Uhr erwarten wir unsere Vorschulkinder zum gemeinsamen Spiel

Ende der Veranstaltung gegen 12.00 Uhr
(bei Regen bis 11.00 Uhr)

Bitte für alle Fälle (Regen) **saubere Hallenturnschuhe** mitbringen!

Volleyballturnier am 13.06.1998 in der Turnhalle

12.00–13.30 Uhr Damen
(Großhennersdorf/Wittgendorf/Spitzkunnersdorf)

14.00–17.00 Uhr Herren
(Großhennersdorf/Wittgendorf/Spitzkunnersdorf)

Der Vorstand des TSV 1861 Spitzkunnersdorf e.V.
Abteilung Turnen, Gymnastik, Breitensport



RRR - Radelnde Rüstige Rentner

Do., 4.6.98, 13.00 Uhr Beckenberg über Leutersdorf Heinrichshöhe, Neugersdorf, Eibau Bad, Beckenberg, Oberoderwitz hintere Dorfstraße, Drei Windmühlen, Helds Busch (ca. 20 km)

Do., 18.6.98, 7.30 Uhr ab Loose nach Khatal über Oberhennersdorf, Rumburg, Zahrady, Khatal, Kyjow (Stausee-Badegenheit), Krasna Lipa, Studanka, Varnsdorf. Ganztagestour (ca. 63 km)

Gäste sind wie immer herzlich willkommen.

Ihr Radwanderfreund Herbert Neumann



Schützengesellschaft Spitzkunnersdorf 1859 e.V.



In diesem Jahr feiert unsere Schützengesellschaft Spitzkunnersdorf 1859 e.V. ihren 5. Jahrestag der Wiedergründung.

Wir laden zu folgenden Veranstaltungen ein:

Freitag, den 26.06.1998

ab 18.00 Uhr Bierprobe im Festzelt am „Kretscham“

Sonnabend, den 27.06.1998

13.00 Uhr Salutschießen am Kretscham, anschließend findet das traditionelle Adlerschießen statt.

Zum ersten Mal können auch unsere Kinder auf einen Kinderadler schießen.

Erstmalig kommt auch das neue Luftgewehr-Schießzelt, welches von der Jagdgesellschaft und den Schützen gemeinsam angeschafft wurde, zum Einsatz.

ab 16.00 Uhr Blasmusik

Sonntag, den 28.06.1998

ab 10.00 Uhr Zeltbetrieb

Das Luftgewehr-Schießzelt wird ebenfalls ab 10.00 Uhr betrieben.

Für Speisen und Getränke sorgt an allen drei Tagen das Kretschamteam. (am 27.06. Gulaschkanone)

Adlerschießen, Schießstand und Zeltbetrieb finden erstmals wieder am „Kretscham“ statt.

Wir hoffen auf schönes Wetter und freuen uns auf zahlreiche Gäste.

Schützengesellschaft Spitzkunnersdorf 1859 e.V.
G. Neumann, 1. Vorsitzender

Liebe Senioren in Leutersdorf!

Ich möchte heute die Gelegenheit nutzen und einen kurzen Rückblick auf das vergangene halbe Jahr werfen.

Der Treff ist jeden Dienstag, für alle, von 13 bis 16 Uhr geöffnet.

Wir haben mit dem Reisebüro am 26.01., 23.02., 20.03., 06. 05. und am 15.05.98 wunderschöne Fahrten unternommen.

Am **22.06.1998** fahren wir nach Dresden zu einer Modenschau und für den Juli 1998 ist eine Halbtagsfahrt geplant.

Ein ganz besonderer Dank gilt dem Reisebüro, Peter Michel und seinen Fahrern, für die gute Betreuung.

Am **23. Juni 1998** um 14 Uhr erfahren wir von Herrn Lange wieder Wissenswertes über die Naturheilkunde und ihre Anwendung.

Danken möchte ich auch den Senioren, die Spenden in die Rentnerkasse gegeben haben.

Ich wünsche allen ein frohes und gesundes Pfingstfest.

Bertl Greth

Liebe Senioren in Spitzkunnersdorf!

Im Monat Mai gab es doch wieder schöne gemeinsame Stunden, welche wieder Freude in unseren Alltag brachten.

Ein schöner Theaterbesuch mit der Aufführung „Das weiße Röschen“ sorgte für Entspannung! Anschließend hatten wir noch mit dem „Reisebus Michel“ eine angenehme Fahrt durchs Zittauer Gebirge! Zum Abschluß gab es ein schmackhaftes Abendbrot! So erlebten wir einen netten Nachmittag!

Von der Fahrt am 20.05. nach Bad Schandau, sowie dem Autokorso berichte ich in der nächsten Ausgabe!

Im Juni gibt es eine Halbtagsfahrt am 19.06. zum Rauchberg. Alles über die Leistungen erfahren Sie von Ihrem Helfer!

Achtung! Liebe Helfer, ich möchte an unsere **Besprechung am 23.06. um 15.00 Uhr** erinnern!

Es wünscht allen Gesundheit und grüßt

Eure Erika Rother, Seniorenverband-Vorsitzende

Werte Kundschaft!

Am Freitag, d. 5.6.98,
ist ab 12.30 Uhr wieder



Verkauf von frischem Rindfleisch
Bestellungen nehmen wir jederzeit entgegen.

CHAROLAIS-HERDBUCHZUCHT

Familie Lutz Linke

Niederoderwitzer Straße 4
02794 Spitzkunnersdorf
Telefon und Fax 03 58 42/2 66 81

Sängerbund Spitzkunnersdorf

Pfingstingen

Der „Sängerbund“ Spitzkunnersdorf lädt zum traditionellen „Pfingstingen“ mit Blasmusik am Montag, dem **01. Juni 98 um 7.00 Uhr** am Hofeberg ein. Umtrunk und Imbiß in altbewährter Weise und zum **Abendsingen** an der Forstenschanze am Donnerstag, dem 25.06.98 um 18.00 Uhr, ebenfalls mit Blasmusik. Die Versorgung liegt in den Händen vom Ski-Verein Spitzkunnersdorf.

„Sängerbund“ Spitzkunnersdorf, S. Heinze

FF Leutersdorf

Florianfest im Depot

Freitag den 12.06.98 Ab 18 Uhr Bierprobe
 Sonnabend, den 13.06.98 Beginn 14 Uhr
 Kaffee und Kuchen
 Kinderbelustigungen
 Ab 19.00 Uhr: Tanz mit Heiner und Bernd im modernen Festzelt
 Sonntag, den 14.06.98 Ab 10 Uhr Frühschoppen



Sommerfest

Wir laden ein zu unserem alljährlich stattfindenden beliebten Sommerfest.

am **2. Juli um 14.00 Uhr**
 in unsere Sozialstation Seifhennersdorf,
 Weißweg 15, 02785 Seifhennersdorf
 gemeinsam mit dem Weißweg-Club e.V.

Der Eintritt ist frei. Gäste sind herzlich willkommen!

Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Kreisverband Löbau/Zittau
 Lindenweg 8, 02779 Großschönau



Informationen der Grundschulen Spitzkunnersdorf und Leutersdorf

Im **Kretscham Spitzkunnersdorf** zeigen die Schüler und Schülerinnen der Grundschule am **6. Juni 1998 um 9.00 Uhr** ein kleines Programm unter dem Motto:

„Wir sagen Dankeschön“

Es werden dazu viele Gäste erwartet.

Die für den 16. Mai 1998 vorgesehene Veranstaltung der Grundschule Leutersdorf wurde auf den **20. Juni 1998** verschoben.

An diesem Tag erwarten die Schüler und Schülerinnen der **Grundschule Leutersdorf um 9.00 Uhr** ihre Zuschauer in der **Turnhalle**. Die Grundschüler begeben sich auf eine „Reise durch den Jahreskreis“.

Am 12. Mai 1998 fand in der Lessing-Grundschule Zittau die 2. Mathematikolympiade der Klassen 3 und 4 statt.

Unsere Schulen wurden in der Klassenstufe 3 durch Fanny Schiebeck (Leutersdorf), Lisa Elßner (Spitzkunnersdorf) und in der Klassenstufe 4 durch Stefanie Sturm (Leutersdorf), Markus Heinze (Spitzkunnersdorf) vertreten. Alle Teilnehmer beteiligten sich erfolgreich an diesem mathematischen Wettbewerb. Dazu herzliche Glückwünsche.

Stefanie Sturm und Lisa Elßner gratulieren wir ganz besonders zu ihren jeweils errungenen 3. Plätzen.

V. Gründer

Lernen Sie die Mittelschule Leutersdorf besser kennen!

Die Schüler und Lehrer der Mittelschule Leutersdorf wollen auch in diesem Jahr ihre Schule vorstellen.

Am Sonnabend, dem 06.06.1998, von 10.00 Uhr bis 13.30 Uhr, können Schüler und interessierte Bürger die Schule besichtigen. Sie haben die Möglichkeit, mit Lehrern und Schülern zu sprechen. An diesem Tag wollen wir auch offiziell das neu ausgestattete Computerkabinett einweihen. Die Schüler unserer Schule führen vom 25.05. bis 05.06.1998 Projektstage durch. Sie stehen unter dem Rahmenthema „Leben in der Oberlausitz, Leben in Leutersdorf“.

Unterschiedlichste Aufgaben aus einzelnen Fachbereichen werden in aufgelockerter Form bewältigt.

Die Ergebnisse dieser Arbeit sollen ebenfalls am 06.06.1998 präsentiert werden. So wird es auch kleine künstlerische Programme geben.

Einen Imbiß, Getränke und Spielmöglichkeiten für kleine Besucher halten wir für Sie bereit.

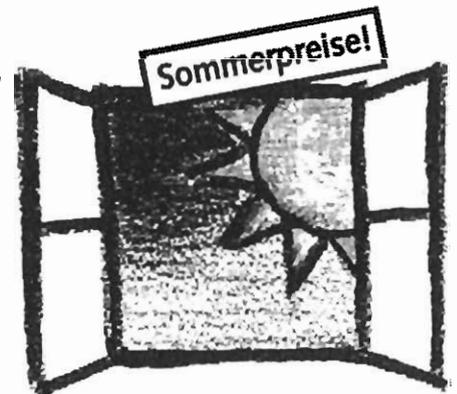
Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Schüler und Lehrer der Mittelschule Leutersdorf

■ BayWa Mineralöle

Jetzt Kohlen bestellen bringt Preisvorteile

Die BayWa, Ihr Kohlen-spezialist, empfiehlt: überprüfen Sie Ihren Brennstoff-Vorrat! Anruf genügt!



BayWa AG
Am Bahnhof
Niedercunnersdorf
02708 Niedercunnersdorf
Tel. (03 58 75) 6 55 62 oder 6 55 61

Bestellannahme in Seifhennersdorf:
Baufuchs
 Südstraße 6a
 02782 Seifhennersdorf
 Tel. (0 35 86) 40 42 80



Ihr Partner vom Fach

Klassenfahrt in den Schwarzwald

Villingen-Schwenningen - Ziel der Reise der Klasse 9R

Alle freuten sich schon seit Wochen auf die Klassenfahrt. Am Dienstag, dem 21. April 1998, punkt 5.00 Uhr, hieß es dann endlich: „Abfahrt!“

Der Uhrzeit entsprechend herrschte große Stille im Bus, doch je heller es wurde, desto mehr Stimmung kam in den Bus. Trotz zwei längerer Pausen schien die Strecke kein Ende zu nehmen.

Doch endlich - so gegen 15.00 Uhr - waren wir an der Glasbläserei, die nicht allzuweit von unserer Jugendherberge entfernt lag, angekommen.

Dort konnten wir die Verarbeitung vom rohen Klumpen Glas bis zur zierlichen Vase beobachten.

Gegen Abend ging es dann endlich in die Jugendherberge. Richtig gemütlich war es hier. In den Zimmern (mit zwei Schränken, einer Heizung, einem Tisch und drei Doppelstockbetten) war ausreichend Platz und bis zu den Duschen war es nur ein Katzensprung. Wir konnten Tischtennispielen, Fußballspielen, Fernsehen und vieles mehr. Wie in jeder Jugendherberge war natürlich 22.00 Uhr Betruhe.

Zweiter Tag: Mittwoch, 22. April 1998

Wir frühstückten gegen 8.00 Uhr. Dann fuhren wir zum Rheinfall in die Schweiz. Der Rheinfall ist ein Bild für die Götter, das muß man mal gesehen haben. Er reißt einen voll in seinen Bann. Wir hatten sogar das Glück, mit dem Schiff bis ganz nah an den Rheinfall zu fahren und auf eine Art Aussichtsturm zu steigen, leider aber nur für zehn Minuten. Nach zwei Stunden Aufenthalt ging es weiter zum Feldberg, immerhin in über 1400 m Höhe, wo sogar noch reichlich Schnee lag. Das ist ganz schön komisch, warmer Sonnenschein und Schnee. Aber die Leute dort kamen gut damit zurecht. Sie legten sich in den Schnee und sonnten sich. Leider war die Seilbahn außer Betrieb und da es taute, war es ungünstig, den Berg zu besteigen. Also blieben wir unten und kauften Souvenirs. Und wieder hieß es: „Alles einsteigen!“ Und weiter ging es zur letzten Station des Tages, dem Titisee. Auch dort war es wunderschön. Mann konnte die Straßen entlang bummeln, (wo sich ein Stand an den anderen drängt) bis zum See hinunter. Dort hatte man die Möglichkeit zum Boot- oder Tretbootfahren. Doch auch ein schöner Tag geht zu Ende und so fuhren wir zum Abendbrot in die Herberge.

Auch der dritte Tag begann mit einem leckeren Frühstück. Auch dieser Tag sollte anstrengend werden. Nach zwei Stunden Fahrt nach Rust kamen wir an dem lang ersehnten Europapark an. Dort verbrachten wir den ganzen Tag zwischen Süßigkeitsständen, Shows und verschiedenen Bahnen. Es war wohl für jeden Ge-



schmack etwas dabei: Raubvogel-Show, Magic-Show, Artistenshow bis hin zur Clown-Show. Aber ich glaube, unter der Geisterbahn, dem Dinoland, der Bobbahn und den Casinos war die Achterbahn, die an Hochhäusern entlangfuhr, der absolute Renner. Nach ausgiebigem Kreisen, Schütteln, Rütteln und Gondeln

ging es nach Hause. An diesem Abend, wie auch an dem Abend zuvor, gingen ein paar von uns Pizza essen. (Da es die letzte Nacht war, leugne ich nicht, daß es ein bißchen später als 22.00 Uhr geworden war.)

Und leider kam schon der Tag des Abschiedes. Wie auf jeder Heimfahrt war es auch diesmal sehr still und alle waren schläfrig. Unser letzter Halt war in Chemnitz bei Mc Donalds. Von dort ging es dann endgültig heim. Allen ein großes Dankeschön, die uns diese schöne Fahrt ermöglicht haben, sei es auf finanziellem, organisatorischem Gebiet, oder daß sie uns begleiteten.

Katja Körner im Namen der Klasse 9R

Gaststätte BIERSTÜBEL

Renate und Heinz Donath laden ein in den

Biergarten

am 12. 06. 98 17 bis 22 Uhr

Blasmusik mit **Stumpen**

ab 18 Uhr Tanz unter bunten Lampion



Gaststätte Bierstübel

Renate und Heinz Donath
und Mitarbeiter des Bierstübel
Fabrikstr. 2 · 02794 Leutersdorf
Telefon (0 35 86) 78 83 37

DOMISCHKE

STRASSEN- & TIEFBAU

Ihr Partner: Der Fachbetrieb im Straßen- und Tiefbau
Sie profitieren von unseren Erfahrungen

• **Straßenbau** • **Erdbau** • **Rohrleitungsbau** •
Frei-flächengestaltung • **Abbrucharbeiten** • **Kiesgrubenbetrieb**
Beton - und Stahlbetonarbeiten

Unser Leistungsstandard entspricht den hohen Anforderungen unserer Kunden.
Wir arbeiten kostengünstig und zuverlässig – und sind immer für Sie erreichbar.

02791 Niederoderwitz • Straße der Republik 50
Telefon 03 58 42 / 2 66 13 • Fax 03 58 42 / 2 69 91

Aus der Kirchengemeinde Spitzkunnersdorf



Liebe Gemeindeglieder und Freunde unserer Kirche, als wir vor 5 Jahren mit unserem Kinderchor begannen, ahnte wohl niemand, daß daraus einmal ein angesehener Jugendchor werden wird. Die Videos und Tondokumente belegen es, wie gut sich die Stimmen entwickelt haben. Unzählige Auftritte in Gottesdiensten, bei Taufen und Trauungen, Konzerte in Flögeln/Niedersachsen sowie in Varnsdorf und in anderen Orten haben den Chor gefordert. Das Repertoire ist auf über 100 Lieder angewachsen und er gehört zum festen Bestandteil unserer Gemeinde. Darüber freuen wir uns, zum einen ist so ein Chor ein Teil der Jungen Gemeinde, zum anderen aber bringt der Chor mit den Liedern immer wieder die gute Botschaft des Glaubens herüber – manchmal besser als eine Predigt. Im Laufe der 5 Jahre hat es manchen Wechsel gegeben, die einen sind inzwischen in der Lehre, andere hatten irgendwann keine Lust mehr – auch das kommt ja vor. Aber wir haben auch neue Sängerinnen und können so immer wieder weitermachen. Freuen würden wir uns über „Männerstimmen“. Am 19. September werden wir übrigens in Leutersdorf beim Seniorentreff in der katholischen Kirche singen.

Aber davor feiern wir unser Jubiläum mit einem festlichen Gottesdienst, in welchem Lieder aus fünf Jahren erklingen werden. Am 27. Juni, 17.30 Uhr laden wir in unsere Kirche dazu ein. Kommen Sie doch auch dazu – wir freuen uns auf Sie!

Der Juni ist ein Monat voller Höhepunkte – wir laden Sie ein:

Sonntag, 7. Juni, 8.50 Uhr: Kurzgottesdienst mit anschließender Wanderfahrt. Wir fahren nach Raaberg ins Hüttetal. Wenn Sie noch nicht angemeldet sind, rufen Sie an – wir nennen Ihnen den Preis, den die Fahrt ohne Anmeldung kostet

Freitag, 12. Juni – Sonntag, 14. Juni

ein Wochenende mit dem Lutherischen Weltdienst (Sitz in Berlin)

Freitag 19.00 Uhr Film „Der Marsch“ mit anschließendem Gespräch

Sonnabend 15.30 Uhr Kindernachmittag

Sonnabend 19.00 Uhr „Wir kochen afrikanisch“

Sonntag 10.00 Uhr Gottesdienst/Predigt: Pfr. Herrbruck, Berlin

Sonntag, 14. Juni, 9.30 Uhr Gottesdienst (zugleich Kinder-gottesdienst)

Sonntag, 21. Juni, 19.30 Uhr Orgel und Flöte – ein musikalischer Gottesdienst

Sonnabend, 27. Juni, 17.30 Uhr Gottesdienst zum 5-jährigen Jubiläum des Jugendchores (Sonntag kein Gottesdienst)

Sonntag 5. Juli, 9.30 Uhr Gottesdienst

Kinderkreis Sonnabend, 6. und 20. Juni 9.30 Uhr

Junge Gemeinde Dienstag, 9. und 16. Juni 19.00 Uhr (ab Klasse 7)

Jugendchor Donnerstag 17.45 Uhr

Spielgruppe Mittwoch 17.30 Uhr

Rentnernachmittag Donnerstag, 18. Juni 14.15 Uhr

Bastelabend Freitag, 26. Juni 19.30 Uhr

Tschechischer Abend: Termin noch nicht festgelegt – bitte Kirchennachrichten beachten (im Tschechischen Abend lernen wir gemeinsam die Sprache unseres Nachbarlandes und lernen Sitten und Bräuche kennen)

Voranzeige: Sonntag, 19. Juli, 14.00 Uhr Gemeindefest

Zu unserer Christenlehre laden wir alle Kinder herzlich ein, es ist die Chance, den christlichen Glauben in den Räumen der Gemeinde zu erleben und Kirche auf diese Weise zu erfahren. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Kind getauft ist oder nicht – Kirche ist für alle da.

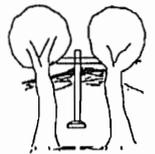
Und ein Hinweis für alle, die wegen einer Verwaltungsangelegenheit ins Pfarramt kommen möchten: Aufgrund von Krankheit und Kurbehandlung von Frau Gisela Neumann müssen wir unsere **Kassenzeiten verlegen: Mittwoch 16–17 Uhr.** Zu dieser Zeit steht Ihnen Frau Christa Neumann zu Verfügung. Bestattungen melden Sie bitte immer sofort im Pfarramt an.

Unsere Telefon- und Fax-Nr. **03 58 42/2 64 43**

Pfarrer Oehmichen erreichen Sie auch per eMail: woehm@t-online.de. Gern stellen wir Ihnen auch unsere Informationen als Mail übers Internet zu – teilen Sie uns dazu Ihre Mail-Anschrift mit

Es grüßt Sie herzlichen Wünschen Ihr Wolfgang Oehmichen

Die Friedhofsverwaltung gibt bekannt



- Unsere Kassenzeit verlegen wir ab 25. Mai auf Mittwoch, 16.00–17.00 Uhr. Bitte sagen Sie es weiter, damit niemand am Dienstag umsonst kommt.
- In unserer Friedhofshalle finden Trauerfeiern in der Regel dann statt, wenn eine kirchliche Feier nicht möglich ist. Wir haben sie würdig gestaltet und sie steht allen Trauernden für die Abschiednahme zur Verfügung. Bei Trauerfeiern können wir durch eine Lautsprecheranlage nach außen übertragen, sodaß auch die etwas hören können, die innen keinen Platz bekommen. Denn leider können wir nur 25 Sitzplätze zur Verfügung stellen. Auf Wunsch können wir auch Musik von einer CD einspielen.
- Ruhefristen in Spitzkunnersdorf sind: 30 Jahre bei Erdbestattungen und 20 Jahre bei Urnenbeisetzungen. Für diesen Zeitraum muß in jedem Fall auch die Friedhofsunterhaltungsgebühr bezahlt werden.
- Gern beraten wir Sie auch bei der Gestaltung Ihrer Grabstelle. Eine bodendeckende Pflanzung z.B. erspart in wenigen Jahren aufwendige Unkrautbekämpfung. Übrigens wird es auf der Landesgartenschau in Zittau/Olbersdorf 1999 auch eine Ausstellung für eine gute Grabgestaltung geben.

Die Ev.-Luth.Friedhofsverwaltung Spitzkunnersdorf

Nutzen Sie dieses Zinstief...

... und verwirklichen Sie Ihre Pläne – Modernisieren, Bauen, Kaufen oder Umfinanzieren mit Wüstenrot-Spezial:

Zins fest bis 1. 10. 98	nur 5,05 %
Auszahlung	100 %
anfänglicher effektiver Jahreszins	5,17 %
maximaler effektiver Jahreszins fest bis 31. 3. 2003	5,75 %
Darlehen ab 100.000 DM, Angebot freibleibend	
Am besten, Sie rufen gleich an.	

Rita Kircheis
Bezirksleiterin
der Bausparkasse Wüstenrot
Hauptstraße 43 · 02730 Ebersbach · Tel./Fax (0 35 86) 36 20 37

Öffnungszeiten
Di/Mi 9–18 Uhr
Sa 9–12 Uhr

wüstenrot

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leutersdorf



Auf die folgenden Gottesdienste und Veranstaltungen möchten wir in unserer Gemeinde besonders hinweisen:

Am **Pfingstsonntag, 31. Mai**, feiern wir in unserer Kirche das Fest der **Konfirmation**. Der Gottesdienst beginnt um 9.30 Uhr. Wir laden dazu sehr herzlich ein.

Am **Pfingstmontag Festgottesdienst** um 9.30 Uhr in der Kapelle. Zur **Johannisfeier** auf dem Friedhof vor der Kapelle am **Johannistag, Mittwoch, 24. Juni, 18 Uhr**, laden wir ebenfalls recht herzlich ein.

Unsere **Gemeindenachmittage** im Mai und Juni:
Donnerstag, 28. 5., 14.30 Uhr, im Pfarrhaus
Donnerstag, 25. 6., 14.30 Uhr, im Pfarrhaus

Herrnhuter Bibelstunde

im Mai: Donnerstag, 28. 5., 19.30 Uhr, im Pfarrhaus
im Juni: Donnerstag, 18. 5., 19.30 Uhr, im Pfarrhaus

Die Gemeinde grüße ich zur Pfingstzeit mit einem Vers aus dem Glaubenslied Rudolf Alexander Schröders:

„Wir glauben Gott, den Heiligen Geist,
den Tröster, der uns unterweist,
der fährt, wohin er will und mag,
und stark macht, was daniederlag.
Den Geist, der heilig insgemein,
läßt Christen Christi Kirche sein,
bis wir, von Sünd und Fehl befreit,
ihn selber schauen in Ewigkeit.“

Uns allen ein schönes und dergestalt gesegnetes Pfingsten!
Pfarrer Freudemann

VICTORIA

Urlaubszeit – Reisezeit

Urlaub ist eine der schönsten Zeiten im Jahr. Damit dies auch so bleibt, denken Sie bitte schon vor Ihrem Urlaub an die **Auslandsreisekrankenversicherung** für Sie und Ihre Familie, sowie an den **Schutzbrief** (jetzt) mit weltweiter Deckung und auch für Mietfahrzeuge gültig für Ihren Pkw, das Krad bzw. Wohnmobil.

Sie ersparen sich im Schadensfall Zeit, Kosten, Ärger, denn unser Notruf in München ist rund um die Uhr erreichbar.

Über Leistungen und Umfang des Versicherungsschutzes, welcher auf Urlaubsreisen im In- und Ausland erforderlich ist informiere ich Sie gern ausführlich.

Rufen Sie mich an, um einen Termin zu vereinbaren, oder besuchen Sie mich.

Wir wünschen all unseren Kunden einen erholsamen Urlaub mit viel Sonnenschein.

Öffnungszeiten

Montag	14.00 Uhr - 17.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	9.00 Uhr - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr

VICTORIA

Hauptagentur Wilfried Hillert
02794 Leutersdorf, **Hauptstr. 44**, Telefon: **0 35 86/78 80 91**
Versicherungen – D.A.S.-Rechtsschutz – Bausparen

Ranze Torsten 02794 Leutersdorf
Kastanienweg 6 Tel.: 0 35 86/78 84 09

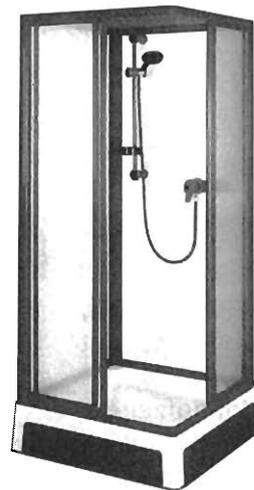
» Ranzes «

ganzjähriger
Haus-, Hof- und Gartenservice
(Hausmeisterdienste)

*Grünanlagen- und Rabattenpflege
Hecken- und Baumverschnitt
Zaunbau, -instandhaltung und Pflege
Putz- und Reinigungsarbeiten
(z.B. Dachrinnen, Kachelöfen usw.)
Schnee- und Eisberäumung
Kleinstreparaturen
Feuerholzzubereitung
Botengänge und Besorgungen aller Art
sowie Vieles – Vieles mehr!*

Ich freue mich auf Ihren Auftrag!

Fertigduschen - Duschabtrennungen



**Kießling & Fuchs
GbR**

**Kirchstraße 14
02739 Eibau**

**Service-Telefon:
(0 35 86) 3 25 86**



Partner des Fachhandels

Herstellung und Maßanfertigung

Kreissparkasse Löbau-Zittau informiert:

- **Modern ausgestattete 1-, 2-, 3- und 4-Raum-Wohnungen** in den rekonstruierten oder neu erbauten Geschäftsstellen der KSK Löbau-Zittau zu vermieten:
Orte: Leutersdorf, Neusalza-Spremberg, Eibau und Löbau
- **Gewerberäume in Toplage zu vermieten:**
Standorte: Löbau - Innere Bautzner Straße und Badergasse
Herrnhut - August-Bebel-Straße

Interessenten wenden sich bitte an die
Gebäude- und Grundstücksverwaltung
Frauenstraße 21, 02763 Zittau
Telefon (0 35 83) 6 03-1 94, Fax (0 35 83) 6 03-6 11
Ihr Ansprechpartner ist Herr Seyfried.



UWE MÜLLER

02782 Seiffhennersdorf • Nordstraße 31
Tel./Fax 03586 / 40 58 83

Öffnungszeiten: Mo - Mi - Fr 8-12 Uhr
Die - Do 14-18 Uhr



DAS PREFA LANGZEITDACH Leichtmetall

*Prefa hat' s.
Der Klempner macht' s.*

Unser Leistungsangebot:

Klempnerei

Sanitär

Heizung

Prefa Dach
Schornsteineinfassung
• Fensterabdeckung
Dachrinnen • Fallrohr

Alles für's Bad
Gas • Wasser • Abwasser

Erdgas • Flüssiggas • Oel • Holz

Klempnerei Sanitär Heizung

40 Jahre Garantie auf das Aluminiumgrundmaterial der PREFA-Dachplatten und PREFA-Dachschindeln gegen Bruch, Rost, und Auffrieren bei natürlicher Umweltbelastung und fachgerechter Verlegung durch den Bauklempner.

ROHRREINIGUNG

aller Abwasserleitungen

mit elektrischer

Rohrreinigermaschine

und Hochdruckspülpumpe

Die Lösung für mehr Komfort!

Bei uns: **KONDENSAL C 24**, der Gas-Brennwertkessel mit dem Super-Komfort. Warmes Wasser ohne Vorlaufzeiten, hoher Nutzungsgrad (109%), platzsparende Montage



*Wir danken
allen unseren Kunden
und Geschäftspartnern
für das entgegengebrachte
Vertrauen und die
angenehme Zusammenarbeit.*

1000 & 1 Hilfe

Dienstleistungs-, Haus- und Gartenservice
Kleinreparaturen
Winterdienst · Kleintransporte bis 2 t



Mathias Willig
Hetzwalder Ring 21
02794 Leutersdorf
Telefon 035 86/78 78 93
Funktel. 01 72/6 42 83 76

Suche alte Postkarten, Urkunden und Gegenstände aus Großmutter's Zeiten.

Matthias Jokiel, Hauptstr. 86, 02739 Neueibau, Tel. (0 35 86) 78 73 51

Verkaufe Bauland - teilerschlossen!

Angebote an Johannes Clemens, Wiesental 9, 02794 Spitzkunnersdorf

ZEITUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN **Ilona Märtz**

Mein Angebot:

Dienstleistungen:

- Anzeigen in die Sächsische Zeitung
- Chem. Reinigung (auch Leder, Federbetten, Teppiche)
- Foto- und Schleifarbeiten
- Einnähen von Reißverschlüssen und Reparaturarbeiten
- Reparatur an Schuhen
- Schrankfertige Wäschereileistungen

Verkauf:

- Eis · Geschenkartikel
- Spiel- und Schreibwaren
- Spirituosen und Tabakwaren
- Strumpfwaren
- Zeitungen · Kinderbücher
- Bücher aus der Oberlausitz
- Busfahrpläne

»Bild am Sonntag« »Bild am Sonntag« »Bild am Sonntag«



Zuckertüten-Bestellung

nach Katalog möglich – auf Wunsch auch gefüllt!

Fr.-Ludwig-Jahn-Str. 8 · ☎ (0 35 86) 38 61 85 · 02794 Leutersdorf

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 9-12 u. 14-18 Uhr · Sonnabend 9-12 Uhr

Frühschoppen an der Karasekhöhle

am 5. Juli 1998 ab 9.00 Uhr

Wir bieten Ihnen:

- Salutschießen des Schützenvereins Spitzkunnersdorf
- 10.00 – 13.00 Uhr spielt das Grenzlandblasorchester
- Musikalische Einlagen der Jagdhornbläser

Für ein reichliches Getränke- und Speiseangebot sorgen die Mitarbeiter der „Jägerstube“ Spitzkunnersdorf und der Landfleischerei Karl Herzog



Eintritt frei!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

BECK'S Spitzen-Pilsener von Welt.

Nachruf

Plötzlich und unerwartet verstarb am 16. 4. 1998 im Alter von 52 Jahren unser Zuchtfreund

Roland Melchior.

Alle Zuchtfreunde des RKZV Leutersdorf e.V. werden in aller Stille seiner gedenken.

gez. Veit Hockauf
Vorsitzender RKZV

gez. Mitglieder RKZV

Qualität aus Tradition!

Als Innungsbetrieb ein halbes Jahrhundert in der Heizungstechnik aktiv!

Heizungstechnik Zittau GmbH

Heizung · Sanitär · Bäder

Wärmebedarfs- und Strangberechnung · Wartung

Gas · Öl · Holz

Rietschelstr. 8 · 02763 Zittau · Ecke Dresdener Str./an der Ampel

Telefon (0 35 83) 51 25 62 · Fax (0 35 83) 51 26 08

Unser Kundendiensttelefon: 0161 - 4 32 33 63



Die Zukunft wohnbar machen!

IMMOBILIENVERMITTLUNG

Ein Leistungsangebot Ihrer Kreissparkasse Löbau-Zittau

Sie haben ein Ziel.

W o h n e i g e n t u m

Wir haben den Weg.

Setzen Sie auf ein starkes Team im Sparkassenverbund.
Immobilienvermittlung - LBS Bausparen - Finanzierung - Versicherung

Geschäftsstellen in
Spitzkunnersdorf - Frau Tost - Telefon 0358 42/274 63
Leutersdorf - Frau Schild - Telefon 035 86/78 11 11

Kreissparkasse Löbau-Zittau



Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Datum	Name	Anschrift u. Tel.-Nr.
30./31.05.98	FZA Michel	Leutersdorf Hauptstr. 43 Tel. 0 35 86 / 38 61 72
01.06.98	Dr. Böhmer	Seifhenndorf Rosa-Luxemburg-Str. 11 Tel. 40 51 50
06./07.06.98	FZA Wünsche	Olbersdorf Poststr. 3 Tel. 0 35 83 / 51 03 14
13./14.06.98	Dr. Kinsky	Waltersdorf Hauptstr. 3 Tel. 03 58 41 / 3 54 52
20./21.06.98	SR Glaser	Jonsdorf Am Kurhaus 2 Tel. 03 58 44 / 7 09 16
27./28.06.98	FZA Schiffner	Großschönau Waltersdorfer Str. 1 Tel. 03 58 41 / 3 56 64
04./05.07.98	FZA König	Bertsdorf Am Bleichgraben 14 Tel. 0 35 83 / 69 04 58

Sprechstunden werden an diesen Tagen von 9 bis 11 Uhr in der jeweiligen Praxis durchgeführt.

Änderungen vorbehalten!

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an Wochenenden und Feiertagen

Datum	Name	Dienststelle	Privat
30./31.05.98	DM Philippson	Hauptstr. 33 Leutersdorf Tel. 38 62 25	Tel. 40 43 40
01.06.98	Dr. Paul	Rumburger Str. 17 Seifhenndorf Tel. 40 42 09	Tel. 40 48 36
06./07.06.98	Dr. Paul	Rumburger Str. 17 Seifhenndorf Tel. 40 42 09	Tel. 40 48 36
13./14.06.98	SR Kröger	Dorfstr. 55 Seifhenndorf Tel. 40 42 25	Tel. 03 58 42 / 2 65 40
20./21.06.98	Dr. Fähndrich	Otto-Simm-Str. 4 Seifhenndorf Tel. 40 42 25	Tel. 40 42 25
27./28.06.98	Dr. Mayfarth	Poststr. 2 Leutersdorf Tel. 38 61 40	Tel. 38 68 31
04./05.07.98	Herr Petter	Otto-Simm-Str. 4 Seifhenndorf Tel. 40 42 64	Tel. 40 41 71

Telefonvorwahl 0 35 86 für Spitzkunnersdorf

Die Praxis ist jeweils von **10 bis 12 Uhr** besetzt, die übrige Zeit über den Privatanschluß. Von **Montag 7 Uhr bis Freitag 13 Uhr** ist jeder Arzt für seine Patienten zuständig.

Bei Nichterreichen oder in dringenden Fällen bitte über die **SMH Löbau, Telefon (0 35 85) 40 40 00** anrufen.

Änderungen vorbehalten!

Bekanntmachung der Ärzte

In der Zeit vom **11.06.98 bis 26.06.98** bleibt die Gemeinschaftspraxis Dr. Philippson, Hauptstr. 33 wegen Urlaub geschlossen.

Vertretung: Frau Dr. Mayfarth, Poststr. 2

Vertretung für die kinderärztliche Betreuung Frau Dr. Koban, Otto-Simm-Str. 4, Seifhenndorf, ☎ 40 42 15, priv.: 40 42 23

Anruf genügt

Heizöl · Diesel · Schmierstoffe

Mineralöl Neumann

☎ (0 35 86) **70 27 43**

Goethestraße 16 · Neugersdorf



Bonnfinanz-Vermögensberatung

Es kommt nicht nur darauf an, daß Sie sparen. Es kommt vor allem darauf an, wie Sie sparen. Sprechen Sie bald mit Ihrem Bonnfinanz-Vermögensberater.

Bonnfinanz
Aktiengesellschaft für
Vermögensberatung
und Vermittlung

Fred Hentsch
Hauptstraße 6
02794 Leutersdorf
Telefon (0 35 86) 38 62 88
Telefax (0 35 86) 78 94 58

Bonnfinanz
Vermögensberatung und Vermittlung
Deutsche Bank Gruppe

*Für die mir entgegen-
gebrachten Glückwünsche
und Geschenke anlässlich
meiner KONFIRMATION
möchte ich mich auch im
Namen meiner Eltern
bei allen Verwandten,
Freunden und Nachbarn
recht herzlich bedanken.*

Michael Neumann

Spitzkunnersdorf, im Mai 1998

**Nächster
Redaktions-
schluß
13.06.98**



Impressum

Herausgeber: Gemeinde Leutersdorf

Anschrift: Hauptstraße 9, 02794 Leutersdorf
Telefon 0 35 86 / 33 07-0, Telefax 0 35 86 / 33 07-19

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bruno Scholze, Bürgermeister
als Vertreter im Amt: Frau Marschner

Verantwortlich für alle anderen Mitteilungen: Frau Haselbach, Frau Marschner

Druck: Druckerei Albrecht Schmidt, Lessingstraße 29, 02727 Neugersdorf
Tel. 0 35 86 / 70 20 16, Fax 0 35 86 / 70 29 51